Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte

Band: 37 (1912)

Artikel: Schloss und Vogtei Laufen am Rheinfall : die Nordgrenze der Grafschaft Kiburg und der Rheinprozess von 1897 zwischen Schaffhausen und Zürich

Autor: Bächtold, Carl August

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-44351

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHLOSS UND VOGTEI LAUFEN AM RHEINFALL

DIE NORDGRENZE DER GRAFSCHAFT KIBURG UND DER RHEINPROZESS VON 1897 ZWISCHEN SCHAFFHAUSEN UND ZÜRICH.

Von

CARL AUGUST BÄCHTOLD.

Leere Seite
Blank page
Page vide

I.

Die Geschichte des Schlosses Laufen ist schon wiederholt dargestellt worden, so — von älteren abgesehen — von H. W. Harder in seiner Schrift: „Der Rheinfall und seine Umgebung, Schaffhausen 1864“ und besonders von Zeller-Werdmüller in seinen „Zürcherischen Burgen“ in den Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich, XXIII, Heft 6, S. 336. Einige Lücken wird gegenwärtiger Aufsatz ausfüllen. Noch viel Unklarheit herrscht dagegen über die Vogtei, welche an dem Schloß haftete, und über ihr Verhältnis zur Grafschaft Kiburg. Wertvolle Aufschlüsse gibt Waldburger im Zürcher Taschenbuch 1908 und 1909; aber die erwünschte Fortsetzung scheint auszubleiben. Hoffentlich bringt R. Hoppeler bald das volle Licht in der Edition der zürcherischen Rechtsquellen. Nachfolgende Ausführungen möchten die Aufmerksamkeit der Forscher besonders auf das Verhältnis zur Grafschaft Kiburg lenken.

Nachdem ein locus, genannt Loufen, Loufa, Loufin und das Louffarum marchum in pago Turgowe schon in Rheinauer Urkunden von 858, 876, 878, 892 [1]) mehrfach genannt wird, findet sich die erste Erwähnung des Schlosses in Uodalscalchi vita Chuonradi ep.[2]). Es ist Bischof Konrad von Konstanz gemeint, welcher 934—967 lebte. Udelschalk, Abt in Augsburg, schrieb die Vita ca. 1123 und lebte noch gegen 1150. Dort heißt es: Est autem in territorio Constantiensi castrum ex situs ·pro-

---

[1]) Quellen z. Schw. Gesch. III, 2, S. 11, 13, 19, 23, 29, 32.

[2]) Mon. Germ. SS. IV fol. 433. — Reg. Const. Nr. 376.

prietate Loyfen (al. Lauffen) denominatum etc. Dann wird die Legende erzählt von den beiden Vögeln, welche die zwei Bischöfe Konrad und der h. Ulrich, als sie einmal gemeinsam in dem Schlosse am Rheinfall weilten, in unruhiger Angst in den Strudel sich stürzen und wieder auftauchen sahen, bis das dargebrachte Messopfer wenigstens eine der unseligen Seelen (welche sie in den Vögeln erkannten) aus dem Fegfeuer erlöste. Dies das erste zuverlässige Datum über das Schloß Laufen. Schon im Jahre 1155 folgt das zweite, in dem bekannten Privileg Friedrich Barbarossas für die Konstanzer Kirche, wo zwar nicht die Burg, aber die curtis in Lŏfen cum ecclesia unter den bischöflich-konstanzischen Besitzungen aufgeführt wird [1]). Dagegen wird das Schloß wieder in einer Urkunde des Bischofs Konrad von Tegerfeld genannt 1211 [2]). Erst im Jahre 1264 wird dann auch die Vogtei erwähnt, welche damals „als bischöflich-konstanz. Lehen" in der Hand eines Grafen von Kiburg lag, der sie aber als Afterlehen den anno 1229 zuerst auftretenden und seit 1232 einigemal in der Nähe der Kiburger erwähnten Brüdern Hermann und Ulrich von Landenberg weitergegeben hatte [3]). In diesen Landenbergen haben wir also die ersten bekannten bischöflichen Kastvögte zu Laufen zu erblicken, die durch den Lehenverband noch an den Bischof gebunden erscheinen. Ferner taucht ein Edelgeschlecht auf, welches sich nach der Burg nannte. Schon im Jahre 1225 erscheint in einer Konstanzer Urkunde ein C. de Loufen als canonicus der Stephanskirche daselbst[4]), dann 1255 ein C. nobilis de Loufin[5]) und derselbe wieder im Jahre 1259 als zweiter Zeuge neben C. nobilis de Tengin als erstem [6]). Diesem reiht sich in den Jahren 1269 und 1270 als weiterer Vertreter desselben Geschlechtes an: Hainr. vir no-

[1]) Thurg. U.-B. II, S. 156.
[2]) Reg. Const. 1245.
[3]) Zürch. U.-B. III, 345 u. Diener, d. Haus Landenberg S. 16.
[4]) Const. ep. reg. 1372.
[5]) ibid. 1893.
[6]) Zürch. U.-B. III, S. 137.

bilis de Loufin[1]), in letzterer Urkunde mit seinem Vasallen Gottfried von Schlatt. Zugleich mit ihm wird auch das Schloß wieder erwähnt. Er stellt nämlich die betreffende Urkunde aus in castro Lofen und sigelt mit drei Kugeln im Sigelfeld. Außer diesen 2 Vertretern des Edelgeschlechts von Laufen ist noch bekannt: Joh. im Laufen (1373, 74 u. 75), Mitglied des Rats in Schaffhausen und Oberpfleger der St. Lienhardskapelle in Feuerthalen, † 1390 [2]). Sein Wappen stimmt mit dem oben genannten überein. Ferner Konrad und Johann „die Louffer" oder „von Loufen" in einer Urkunde von 1396 mit dem Sigel des vorigen. Diese Herren von Laufen dürfen wir ohne Zweifel wieder als Kastvögte im Laufen betrachten, obgleich sie in keiner der wenigen Urkunden als solche bezeichnet werden. In der Folge erscheint stets mit dem Besitz des Schlosses auch die Vogtei verbunden, was für ein neues, sicheres Zeichen dafür gelten darf, daß auch das Schloß von Rechtswegen im Eigentum des Bischofs stand. Offenbar hatte sich aber der Vogt bereits selbständig gemacht, und der Bischof hatte es nicht vermocht, die Vogtei zurückzugewinnen; mit der Verselbständigung des Vogtes hing auch das zusammen, daß dieser die Burg als sein Eigentum ansah; von der Belehnung, resp. Neubelehnung mit Vogtei und Burg durch den Bischof ist fortan nicht mehr die Rede. Wir glauben, bis jetzt konstatiert zu haben, daß Schloß und Vogtei Laufen ursprünglich und von Rechts wegen in der Hand des Bischofs von Konstanz lagen.

Also im Jahre 1270 finden wir den vir nobilis Heinrich von Laufen auf dem Schlosse. Aber schon 20 Jahre später begegnet uns die auffällige Tatsache, daß Burg und Vogtei von einem andern Geschlechte verkauft werden, und zwar von den Freiherren von Thengen. Das stellt uns vor die Frage: Wie sind die Freiherren von Thengen zu dem Besitze gekommen? Die Herausgeber des zürcherischen Urkundenbuches vermuten: durch

---

[1]) Reg. Const. 2214; Z. U.-B. IV, S. 136, 140.

[2]) Vgl. Harder aao. S. 57, wo weiteres.

Verwandtschaft und Erbrecht; die Vermutung wird aber später mit Rücksicht auf das Sigel zurückgenommen[1]), — wie uns scheint, mit Unrecht: die sog. Herren von Laufen oder im Laufen sind kaum etwas anderes, als ein Zweig der Thenger, der sich als Inhaber des Schlosses den Namen „von Laufen" beigelegt hat. Dafür spricht 1., daß beide, die Laufer und die Thenger, als nobiles bezeichnet werden, also dem alten Adel angehörten, 2. daß die Namen der 5 uns bekannten Laufer Heinrich, Konrad und Johann lauten, dieselben Namen, die bei den Thengern ständig sind, und zwar die allein vorkommenden auch bei den gleichzeitigen Herrn von Thengen, und endlich 3., daß das Sigel Konrads von Laufen, welches an der Urkunde von 1396 hängt, zwar ein anderes ist als das der Thenger, aber dass es die Umschrift trägt: S. Cuonradi de Loffen, de Thengen et Eglisow. Auch das spricht für diese Vermutung, daß die Herren von Thengen zu jener Zeit das hervorragendste Edelgeschlecht am Rhein und Rheinfall waren; sie waren auch Lehenherren des Schlosses Wörd und vieler anderer Besitzungen auf dem rechten Ufer des Rheins, — von Eglisau nicht zu reden. Sie hatten also auch Schloß und Vogtei Laufen in ihrem Besitz, offenbar als Nachfolger der Landenberge. Aber im Jahre 1290, den 14. Juli, verkaufen, wie schon bemerkt, Heinrich und Konrad Gebr. von Thengen, Ritter, an Ulrich und Heinrich Gebr. gen. von Urzach, Bürger von Schaffhausen, die Burg zu Laufen und die Vogty über den Hof zu L. und über die zugehörigen Leute und Güter mit Zwing und Bann, mit Holz und Feld und aller Ehafti und Rechten; ferner — heißt es weiter — „haben wir ihnen gegeben alle die Leute, die wir zu Tachsen hatten, und alle Leute, die wir hatten zu Schaufhusen in den Gerichten, die zu Loufen hörent, auch die Mannlehen, die die Lüt von uns hatten und anderes; und hand dieselben von Urzach die Burg und die Gut und die Lüt und die Mannlehen von uns zu Lehen empfangen, und haben wir von ihnen kaufsweise 240 M. Silbers Schaffhauser Gewichts erhalten."[2]). Hier mache ich vorläufig

[1]) Z. U.-B. III, 137 Anm. 4; IV S. 140.

[2]) Z. U.-B. VI, S. 82.

nur darauf aufmerksam, wie in der Urkunde die Gerichte zu Laufen zum Schaffhausergebiet gerechnet werden. — Als Käufer der beiden Objekte werden, wie wir gesehen haben, die Gebrüder Ulrich und Heinrich von Urzach genannt und als Bürger von Schaffhausen bezeichnet. Hier ist zu beachten, daß die von Urzach, ein bischöflich-konstanzisches Ministerialengeschlecht, in Schaffhausen verbürgert waren [1]), wie auch die Herren von Laufen es waren.

Der bekannteste von den Laufener Vögten aus diesem Geschlecht, die also von 1290 an auf der Burg saßen, ist der letzte, nämlich Heinrich von Urzach, der in Urkunden von 1340, 1346, 1349, 1351, 1359 und 1360 als Vogt zu Laufen erscheint [2]). Im Jahre 1349 stiftet er als dominus castri in Löffen mit Zustimmung des nob. dom. Rudolfi de Tengen, rectoris ecclesie parochialis in Löffen [3]), eine Altarpfründe in capella sita et in honore beatorum Ulrici et Cünradi confessorum in dicto castro dedicata infra parochiam dicte ecclesie in Löffen; der Kaplan soll im Schlosse wohnen [4]). Da Heinrich von Urzach, der letzte seines Geschlechts, keine männlichen Leibeserben hatte, gab er angesichts des nahen Todes die Lehen zu Laufen dem Freien Heinrich von Thengen auf mit der Bitte, „die Burg zu Laufen mit Leuten usw. und die Vogtei über den Kelnhof zu Laufen und was zu ihm gehört, es seien Leute oder Gut, Gericht, Twinge und Bänne, das alles sein Lehen ist von Thengen, und überhaupt alles, was er von der Herrschaft Thengen zu Lehen hat, wieder zu leihen ihm selbst und Konrad, Hermann und Wilhelm an dem Stade, Gebr., Konrad von Tüfen und Joh. dem Ammann v. Dießenhofen und Konrad seinem Bruder — alle Bürger zu Schaffhausen —, ihnen allen gemeinsam und

---

[1]) Rüeger Chronik S. 1047.

[2]) Rüeger S. 1049; Reg. Const. 3023.

[3]) Dieses Rektorat ist ein neues Zeichen, dass die von Thengen schon lange Herren in Laufen waren.

[4]) Sch. U.-R. 738; Rüeger S. 1049. Anm. 7.

unverschaidenlich zu rechtem Lehen" [1]). Der Bitte wurde entsprochen durch den Lehenbrief von Mont. nach St. Urb. 1360. Bald darauf starb Heinrich, und Laufen kam an seine vorgenannten Erben, von welchen zunächst die Ammann, die auf dem Hof Mörlen saßen, die Vogtei verwaltet zu haben scheinen. Im Jahre 1388 finden wir Wilh. Ammann zu Laufen, dann 1406 und 1410 den Jkr. Hermann am Stad, Statthalter, österreich. Landvogt zu Schaffhausen [2]); 1436 ist Konrad am Stad Vogt zu Laufen. Wahrscheinlich durch Hermann am Stad, der mit Ursula von Fulach vermählt war, kamen dann Schloß und Vogtei an den letzten schaffhauserischen Besitzer, die Familie von Fulach, welche sie fortan behielt bis zu ihrem Übergang an Zürich.

Schon im Jahre 1444 wird Hans von Fulach, ein Sohn des Schaffhauser Bürgermeisters Konrad von Fulach und der Margar. von Mandach, Vogt zu Laufen genannt [3]), und vom Jahre 1446 datiert ein Lehenbrief, wonach Graf Johann von Thengen-Nellenburg Hans von Fulach sen. und seinem ältesten Sohn Konrad gemeinsam die Burg zu Laufen samt Gerichten und Gütern, sowie die Vogtei über den Kelnhof daselbst mit aller Zubehörde, auch mit ihrem Teil der zum Kelnhof gehörigen Gerechtigkeiten und Gerichte zu Lehen gibt, so, wie es Hans bisher allein besessen habe [4]). Diese Lehensübertragung brachte das Schloß in die großen Gefahren, welche M. Kirchhofer [5]) und Harder [6]) ausführlich erzählt haben; sie reizte nämlich den Zorn des abgesagten Schaffhauserfeindes Bilgeri von Heudorf, der als Erbe Konrads von Tüfen, dessen Familie eine Zeitlang Mitanteilhaber an dem Schloß Laufen gewesen war, auch auf die Herrschaft Anspruch machte, und mit leichter Mühe vermochte derselbe den damals in Dießenhofen weilenden, der Stadt Schaffhausen wegen

---

[1]) Lehenbrief im Staatsarch. Zürich; Harder, Abschriften I, S. 128 fol.

[2]) Rüeger S. 960.

[3]) Rüeger S. 962, Anm. 2.

[4]) Staatsarch. Zürich; Harder Abschr. I, S. 128 fol.; Rüeger 722 f.

[5]) Neujahrsgeschenke XV.

[6]) Rheinfall S. 61 ff.

Verweigerung des Rücktritts unter die Herrschaft Österreichs zürnenden Herzog Albrecht zu bewegen, ihm zu dem Schlosse zu verhelfen. Im November 1449 wurde die Burg erobert, wobei es aber den Fulachern gelang, sich vor der Kapitulation über den Rhein in ihre Vaterstadt zu flüchten. Hier sannen sie auf Wiedergewinnung des Verlornen, plünderten das dem Bilgeri verpfändete Städtchen Thiengen, und wahrscheinlich schon anfangs 1450 gelang es ihnen mit Hülfe ihres kriegskundigen Landsmanns Hans Heggenzi, durch nächtlichen Überfall das Schloß wieder zu gewinnen. Um Schaffhausen nicht Ungelegenheiten zu bereiten, hatten die von Fulach schon vor der Wiedereroberung ihr Schaffhauser Bürgerrecht aufgegeben. Nach der Zurückeroberung der Burg — behufs besseren Schutzes für sich und ihr Schloß und infolge eines Beschlusses beider Räte, daß „welcher hinfüro sein Burgerrecht aufgebe, zu ewigen Zeiten mit keinem Geding, noch um Geld zu Schaffhusen sitzen oder aber das Burgerrecht wieder solle erwerben können," suchten nun die Brüder Konrad von Fulach jun. und Hans von Fulach zu Loffen bei der Stadt Zürich um Aufnahme in den dortigen Bürgerverband nach. Das sollte für Schaffhausen verhängnisvoll werden; es war der erste Schritt zum Übergang des Schlosses an Zürich. Mit Freuden griffen die Zürcher zu. Montags vor St. Georgentag (10. März) 1455 — es war gerade 3 Jahre nach der Erwerbung der Grafschaft Kiburg — wurde den beiden Fulachern mitsamt ihrem Schlosse, „welches — wie es in der Urkunde heißt — in unseren (d. h. Zürichs) hohen Gerichten gelegen ist", das zürcherische Bürgerrecht vorläufig für 10 Jahre bewilligt: es soll ihnen der obrigkeitliche Schutz gleich eingesessenen Bürgern zuteil werden, dagegen soll das Schloß Laufen für 50 Jahre der Zürcher offenes Haus sein, und das auch für den Fall, daß die von Fulach sich teilen oder das Schloß verkaufen; ferner sollen die Fulach gehalten sein, in Zürich Recht zu suchen. — Für Schaffhausen war das Schloß von da an so gut wie verloren. Statt daß diese Stadt ihren bisherigen Einfluß und ihre obrigkeitlichen Rechte auf diesen natürlichen Hort und Hüter des Rheinfalls konsolidierte und in festere Rechtsformen goß, war da-

mit ihrer Nachbarin jenseits des Rheins die Tür geöffnet, um ihrerseits dort Fuß zu fassen.

Als Konrad von Fulach starb (1479?), ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, fiel die Burg ganz seinem Bruder anheim. Dieser lebte bis 1491. Seine Söhne Hans und Pelagius teilten das väterliche Erbe, wobei Hans Schloß und Vogtei Laufen, das Dorf Dachsen, den Hof zu Mörlen und den Kelnhof zu Loufen erhielt. Nach Hansen Hinschied (1496) kam Laufen an Hans Wilhelms von Fulach Witwe, Frau Anna geb. Im Thurn und ihre 3 Söhne, Ludwig, Hans Wilhelm und Ulrich von Fulach, welche dann im Jahre 1507 „durch Zutun und früntlich Beredung Konrads am Stad und Eberhards am Stad" miteinander übereinkamen, daß Hans Wilhelm das Schloß allein haben solle. Diesem gelang es im Jahre 1511, endlich die Lehengerechtigkeit von Thengen abzulösen[1]). Im Jahre 1530 wird Hans Wilhelm auch Gerichtsherr zu Dachsen genannt, 1536 Vogtherr zu Laufen, und im Jahre 1544 ist er es, der Schloß und Vogtei Laufen um Gl. 7200 an die Stadt Zürich verkaufte[2]). Auch Hans Wilhelm hatte das zürcherische Bürgerrecht erworben. Er war ein Anhänger des alten Glaubens und Gegner der Reformation, scheint auch mit seiner Familie nicht im besten Einvernehmen gestanden zu haben. Er verkaufte Laufen nicht nur entgegen den Erwartungen seiner vormaligen Mitbürger, sondern auch entgegen den Bitten seiner eigenen Söhne; laut Schaffhauser Ratsprotokoll von Freit. v. Mart. 1544 wird Bürgermeister Ziegler vom Rat beauftragt, „mit Hans Wilhelm von Fulach sen. zu reden, daß er das Schloß im Laufen seinen Söhnen werden lasse"[3]). Aber vergeblich. Zürich wurde Eigentümer. Es verwandelte die Schloßvogtei in eine Obervogtei und sandte schon anfangs Februar 1545 in der Person des Hans König den ersten zürcherischen Vogt, der auf der Burg seinen Wohnsitz nahm. Diese Vogtherrschaft

---

[1]) Revers hiefür im Staatsarch.; U.-R. 3950?; Rüeger S. 729, Anm. 5.

[2]) Kaufbrief im Staatsarch. Zürich; s. auch Rüeger S. 730, 1 f., 45, 490 Anm. 1; Waldkirch, Chronik; Werdmüller, Memorab.

[3]) Rüeger S. 1087 Anm.

und die bisher durch den Schloßherrn und den bischöflichen Amtmann, der seit der Reformation seinen Sitz nicht mehr in Neunkirch, sondern in der Stadt Schaffhausen hatte, gemeinsam geübte Gerichtsbarkeit in Laufen-Uhwiesen dauerte fort bis zur helvetischen Staatsumwälzung, in welcher Zeit die Vogtherrschaft und die niedere Gerichtsbarkeit zu Laufen dem Oberamt Andelfingen übertragen wurden [1]).

II.

Nachdem die Geschichte des Schlosses in ihren Knotenpunkten festgestellt worden ist, werfen wir nun unsere Blicke auf die Vogtei insbesondere und auf die Rechtsverhältnisse, die in der Herrschaft bestanden. Vor allem steht fest, daß der Bischof von Konstanz der ursprüngliche und rechtsmäßige Herr von Laufen war. Die Nordgrenze seines Gebietes wird in der (undatierten, wohl aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden) Offnung von Laufen [2]) so beschrieben: „Man offnet ouch, daß ains bischofs von Costentz aigenschaft gang vom Röribrunnen [3]) untz gen Schaufhusen an das wighus [4]) und dannenhin untz an den Rötibach“ [5]). Es gehörten dazu die 4 Dörfer Uhwiesen, Flurlingen, Feuerthalen und Langwiesen. Eine besondere Vogtei, die den Vögten von Laufen zustand, die aber nicht zum bischöflichen Gebiet gehörte, war Dachsen [6]). Der grundherrliche Mittelpunkt des bischöflichen Gebietes war der Kelnhof zu Laufen. Hier sass der

---

[1]) Harder a. a. O. S. 75 f.

[2]) Grimm I S. 102.

[3]) Vermutl. zwischen Kloster Paradies und Langwiesen am Altsbühl.

[4]) wikhus = wehrhafter Bau, der Thurm auf der Feuerthaler Seite der Rheinbrücke.

[5]) ½ Stunde unterhalb des Schlosses Laufen, s. Hoppeler, Zürch. Rechtsquellen I, S. 435. — Von der übrigen Grenze wird nichts gesagt — ein Zeichen, daß die Offnung nach 1452 datiert und gegen Schaffhausen gerichtet ist.

[6]) S. Offnung von Dachsen von 1532 bei Grimm I, S. 108.

Meier oder (später immer) der Keller des Bischofs, der das Gotteshausgericht abhielt, vor dem nur die Hörigen und Zinsleute des Bischofs zu erscheinen hatten. Dieses Gericht urteilte nach Hofrecht, es hatte das Gebot- und Verordnungsrecht über landwirtschaftliche Dinge (Flurgerichtsbarkeit) und bald auch einen Teil der Zivilgerichtsbarkeit, soweit sie die Hofleute betraf. So richtet 1410 Konrad Keller zu Laufen anstatt des Bischofs von Konstanz [1]). Auch in der Offnung wird stets der Keller genannt. Schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden wir aber einen Untervogt in Uhwiesen, der dem bischöflichen Gericht vorsitzt und das Gericht entweder zu Laufen oder am Haimgarten in Uhwiesen (1443) oder auch vor der Rheinbrücke in Feuerthalen (1446, 1511) abhält [2]). 1451 amtet Heini Witzig als Vogt zu Uhwiesen, 1511 Konrad Wyser [3]). Die Urteile und Fertigungen und sonstige wichtigere Akte dieses Gerichts sigelt der Pfleger des Bischofs, nämlich der Vogt von Neunkirch (1431 Jkr. Hartmann Winmann, 1451 Jkr. Ott v. Hochmessingen, 1463 und 1469 Martin Hablützel, 1483 Wilh. Heggenzer, 1511 Jkr. Bastion von Mandach) [4]).

Neben der grundherrlichen, d. i. bischöflichen Beamtung steht nun aber der Vogt zu Laufen. Wir haben ihn bereits als ursprünglichen Kirchenvogt erkannt. Die Kirchenvogtei war bekanntlich eine Konsequenz der Immunität, d. h. der Exemtion von der gräflichen Gerichtsbarkeit [5]). Der Kirchenvogt hatte die Aufgabe, die Kirche auf ihren Gütern gegen die Eingriffe der öffentlichen Beamten zu schützen und an deren Stelle die (öffentliche) Gerichtsbarkeit, namentlich die hohe Gerichtsbarkeit, aus-

---

[1]) Sch. U.-R. 1508.

[2]) ibid. 2097, 2152.

[3]) Weitere Untervögte bei Waldburger im Zürch. Taschenb. 1908, S. 238.

[4]) Sch. U.-R. 1848; Harder Ausz. VII S. 135, 141, 163, 144, 199; Zürch. Taschenb. 1908 S. 237. Über die Vögte von Neunkirch s. auch Rüeger S. 454 f.

[5]) Vgl. Schweizer in der Einleit. z. Habsburg. Urbar II, 2, 602.

zuüben. Aber die Vögte wurden, wie bekannt, aus Schirmern und Advokaten die leidigen Plagegeister und Berauber der Kirchen. Sie machten sich bald selbständig auch da, wo nicht der König, sondern die betreffende Kirche selbst den Vogt setzte, betrachteten ihr Amt als eigenes Recht und rafften von den Gütern und Gerechtigkeiten der Kirche an sich, so viel sie konnten. Die Erblichkeit der Lehen erleichterte den Prozeß. Die Gerichtsbarkeit übte der Vogt je länger je mehr unter dem Gesichtspunkt des strengen Ausschlusses der geistlichen Herren (die er schützen sollte) von der Ausübung weltlicher Gerichtsbarkeit und der Ponierung der eigenen werten Person. So begegnet uns auch der Vogt zu Laufen als selbständiger Herr, der nicht nur das Schloß Laufen als sein Eigentum betrachtet, sondern auch — urkundlich seit 1290 (vgl. d. U. v. 1360) — die Vogtei über den Kelnhof ausübt, indem er sich als gleichberechtigten mit seinem Herrn, dem Bischof, fühlt und seine Rechte je länger je mehr zu erweitern sucht. Bisweilen gelang es der Kirche, den Vogt durch Intervention des Königs oder sonstwie abzuschütteln oder auch die Vogtei zurückzukaufen, wie es dem Bischof von Konstanz z. B. in Neunkirch gelang [1]). Im Laufen hören wir nichts davon; aber es wird dem Bischof zu freudiger Genugtuung gereicht haben und geschah wohl nicht ohne sein Zutun, daß die Vogtei zu Laufen an seine Ministerialen, die von Urzach, kam. Ein Beispiel für den Hunger der Vögte nach Kirchengut gibt zu Laufen die Urkunde von 1466, zufolge welcher der Vogt Konrad von Fulach die Schuldbedrängnis des Jakob Keller, gen. Cüentzli von Uhwiesen, benützt, um ihm den Kelnhof zu Laufen, wie er und seine Vorfahren denselben innegehabt haben „als Erblehen von Bischof Hermann und seinem Stift Constanz", um Gl. 60 abzukaufen, allerdings mit der Zusicherung, daß der Kauf hinfällig sein solle, wenn Keller bis Martini 1468 dem Juden seine Schulden zahlen kann [2]). Da aber der Keller nicht bezahlen kann, bleibt der Hof bei den Fulach, und 1483

---

[1]) Reg. Const. 1869; vgl. Bächtold, Erwerb. der Landschaft S. 77, in der Festschrift der Stadt Schaffh. 1901.

[2]) Harder VII. S. 141. 144.

kauft Hans von Fulach auch die noch übrigen Rechte und damit den ganzen Kelnhof um 137 Gl. an sich. — Was das Gericht des Vogtes betrifft, so ist der Kirchenvogt ursprünglich der Vertreter der ganzen öffentlichen Gerichtsbarkeit, sozusagen der Graf in dem betreffenden grundherrlichen Gebiet; aber da das Hofrecht ebenfalls nach Erweiterung seiner Rechtssphäre strebte, so verlor der Vogt mit der Zeit an die Grundherrschaft einen Teil der Zivilgerichtsbarkeit und das Vogtgericht wurde wesentlich Frevelgericht. Aber auch über die niederen Frevel richtete zuletzt der Meier oder Keller, oder — in Laufen — der Vogt von Uhwiesen, so daß dem Vogt nur die höheren Frevel verblieben; so im Laufen. Kompetenzstreitigkeiten blieben bei dieser Unsicherheit der Grenze zwischen beiderlei Rechtssphären nicht aus, welche aber schließlich zu besonderen Vereinbarungen führten, worin die Abgrenzung festgesetzt wurde. So geschah es auch im Laufen. Vom Jahre 1465 ist uns ein Vergleich erhalten, worin „umb gütlicher und beständlicher Ainigkeit willen Bischof Burkhart zu Constanz und der vest Konrad von Fulach als Vogtherr zu Laufen ire Rechten über das Amt des Kelnhofs zu Laufen erläutern“ [1]). Da aber in der Übereinkunft stets auf das Herkommen, sowie auf die vereinbarten Bußenrödel verwiesen wird, die nicht mehr vorhanden sind, so ist aus derselben über den tatsächlichen Rechtszustand nichts Sicheres zu entnehmen. Soviel wir aus der Offnung und sonstigen urkundlichen Andeutungen ersehen können, wurde, wie überall, zweimal jährlich Gericht gehalten (Mayengeding und Herbstgeding) [2]), und zwar urteilt das bischöfliche Gericht über „Eigen, Erb und Gülten“; dagegen „wenn es an die Fräflin gat, soll der Bischof dem Vogt den Stab geben,“ und dann heißt es weiter: „da gevelt denn dem byschoff von yeglicher fräflin 3 Schilling Pfg., si synt klain oder groß; so gevallet dem kleger und dem vogt, was ye denn die urteil git.“ Das bischöfliche Gericht ist also im wesentlichen Zivilgericht, das Vogtgericht dagegen ist wesentlich Strafgericht; der Bischof hat „Twing und Bann“

1) Harder, Ausz. VII, S. 136.

2) Offnung S. 103.

(mit Bußen nur von 3—9 Schilling), der Vogt richtet über „Dieb und Frevel" (wie es im habsburgischen Urbar heißt), — immerhin so, daß die allerniedrigsten Frevel (heutige Polizeifälle) bei den Hofleuten auch vor dem grundherrlichen Richter abgetan werden können. Bischof und Vogt können sich von ihren Unterbeamten vertreten lassen. Von beiden Gerichten kann an den Bischof appelliert werden. Von jedem Frevelurteil bezieht der Bischof 3 Schillinge (Offnung), der Vogt das übrige. Beiderlei Gerichte werden gewöhnlich bei dem Maien- und Herbstding nacheinander gehalten, es wechselt nur der Stab; doch kann der Untervogt von Uhwiesen den Bischof sowohl wie den Vogt vertreten. Außer den Gerichtsbußen bezog der Vogt ein reiches Einkommen, bestehend in dem gewöhnlichen „Vogtrecht" (von den Freien) und den Vogtsteuern (von Eigenleuten), Frucht, Geld, Fastnacht- und Herbsthühnern, Frohndiensten usw. [1]). Zum Einkommen des Bischofs gehörten namentlich die Bodenzinse und der „Fall"; diese müssen unter der Aufsicht des „Pflegers" (des Vogts von Neunkirch) nach Konstanz geliefert werden. Die „Mühle" (im Laufen), sowie jede Hube zahlt 1 Schwein, welches über 7 Schilling Constanzer gelten muß. Die Schweine müssen auf die bischöfliche Pfalz in Constanz geliefert werden; dort werden sie gewogen, nachdem was „bös" ist dran, weggeworfen ist; wiegt 1 Schwein weniger als 72 Pfund, so hat der Keller, der für die Ablieferung besorgt sein muß, „mines Herrn Huld verloren" (Offnung, S. 104). Auch über die Abgabe der Lächse, die im Urfar [2]) gefangen werden, enthält die Offnung genaue Bestimmungen (S. 105); aber von Fischerei im Laufen ist nirgends die Rede.

Was die Gerichte betrifft, so hatte also der Vogt zu Laufen „über Dieb und Frevel" zu richten. Es frägt sich nur noch, wie weit diese Kompetenz nach oben reichte. Sehr oft wird im habsburgischen Urbar der Formel „Dieb und Frevel" die Beschränkung beigefügt: „doch ohne daß es an den

---

[1]) S. d. Offnung S. 106.

[2]) ½ Stunde unterhalb des Rheinfalls.

Leib geht" [1]), nur „bis an das Malefiz", sagte man später, also nur bis an den Blutbann; dieser wird einer anderen, höheren Stelle vorbehalten, z. B. dem Landgrafen. Es frägt sich nun, ob das Frevelgericht des Vogtes im Laufen auch unter dieser Beschränkung stand, oder ob es eigenen „Stock und Galgen" hatte. Damit kommen wir an den eigentlichen Gegenstand gegenwärtiger Untersuchung. Wenn wir auf diese Frage eintreten, so muß vor allem zugegeben werden, daß in den uns zugänglichen Akten nirgends etwas von der Blutgerichtsbarkeit des Vogtes zu Laufen gesagt ist. Aber andererseits sind dieser Akten namentlich vor der Mitte des 15. Jahrhunderts nur sehr wenige, und im fernern steht diesem Stillschweigen die Tatsache gegenüber, daß der Bischof von Konstanz in seinen Gebieten ursprünglich die volle Immunität besaß, und daß der Kirchenvogt also in dem ihm unterstellten bischöflichen Gebiet die volle gräfliche Gerichtsbarkeit übte, zu der auch der Blutbann gehörte, mit welchem allerdings der Vogt extra von dem König belehnt sein mußte, den er aber faktisch sehr oft auch ohne diese Belehnung übte. Gerade der Blutbann gehörte ja in hervorragender Weise zu den richterlichen Funktionen, welche zu der Aufstellung einer Kirchenvogtei Veranlassung gaben, weil die Geistlichen als solche zur Ausübung der Blutgerichtsbarkeit für ungeeignet gehalten wurden. Diese allgemeine Erwägung spricht also schon dafür, daß wenigstens in der älteren Zeit auch der Blutbann in der richterlichen Kompetenz des Vogtes zu Laufen inbegriffen war. Später änderte sich aber die Anschauung der Dinge so, daß die Übertragung der Blutgerichtsbarkeit durch königliche Belehnung auf hervorragende Kleriker, zumal Kirchenfürsten, nichts Befremdliches mehr hatte, so daß die Beispiele dafür im 14. und 15. Jahrhundert geradezu reichlich vorhanden sind. So besaß der Bischof von Konstanz in unserer Nachbarschaft den Blutbann in seiner Stadt Neunkirch und ebenso in Hallau bis zum Verkauf der beiden

---

[1]) Z. B. âne das, das dem man an den lib gat. Quellen z. Schw. Gesch. XIV. S. 229 f.

Ortschaften im Jahre 1525, und übte denselben an beiden Orten durch seinen Neunkircher Vogt. Dasselbe war der Fall in der Stadt Kaiserstuhl von 1294—1415, in welch letzterem Jahre infolge der Eroberung des Aargaus die Eidgenossen die hohe Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch nahmen; aber auf dem rechten Rheinufer im Amt Rötelen blieb der Bischof im Besitz der vollen Gerichtsbarkeit bis zum Frieden von Lüneville. Ebenso besaß der Bischof von Konstanz die volle Gerichtsbarkeit samt dem Blutbann in der Herrschaft Küssenberg von 1244/51 bis 1497, wo sie durch Tausch gegen die Herrschaft Bohlingen im Hegau an die Grafen von Sulz, d. h. die Landgrafen im Klettgau, abgetreten wurde. Die Stadt Thiengen kam im Jahre 1240 von den Freiherren von Krenkingen an das Hochstift Konstanz, und im Jahre 1426, den 4. März, erhielt Bischof Otto von König Sigismund „den Bann, über das Blut zu richten, wie die von Krenkingen das hergebracht haben", und das Rotweiler Hofgericht schützte den Bischof im Jahre 1444 bei diesem Recht gegen den Landgrafen. — Auf diese Beispiele gestützt fragen wir: Warum sollte derselbe Bischof nicht auch im Amt Uhwiesen durch seinen Pfleger und Amtmann in Neunkirch, dem laut Zeugnis der Urkunden das genannte Amt unterstellt war, den Blutbann geübt haben können?

Dem steht nun aber die alte Behauptung gegenüber, daß der Grafschaft Kiburg die hohe Obrigkeit im Amt Uhwiesen zugestanden habe. Selbst Rüeger sagt das Seite 45, 3 und 15, — offenbar verleitet durch das tatsächliche Verhältnis im 16. Jahrhundert und zu seiner Zeit (ca. 1600). Ja schon im fulachischen Bürgerrechtsbrief von 1455 behaupten die Zürcher, daß das Schloß Laufen in ihren hohen Gerichten liege [1]), was sie offenbar aus dem Erwerb der Grafschaft ableiteten. Harder geht noch weiter und behauptet [2]) — auf welche Quellen gestützt, gibt er nicht an —, daß die Herrschaft Laufen von den Grafen von Kiburg an die Freiherren von Thengen verliehen worden sei.

[1]) S. oben S. 9.

[2]) Rheinfall S. 57.

Dies nötigt uns zur Prüfung der Frage, in welchem Verhältnis die Vogtei und Grundherrschaft Laufen, resp. das Amt Uhwiesen, zu der Grafschaft Kiburg gestanden habe.

Die Grafschaft Kiburg war, wie sämtliche Landgrafschaften in unserer Gegend, im 15. Jahrhundert keine reine Landgrafschaft mehr; „vielmehr verdankt sie ihren bedeutenden Umfang der Verbindung der amtlichen Grafschaft mit der Herrschaft; zur Abrundung wurden dann auch zu Lehen erteilte Reichsvogtei — das bezieht sich auf Gebiete in der Stadt Zürich, namentlich am linken Seeufer — und zu Lehen erteilte Kirchenvogtei benützt“ [1]). Die Entwicklung vollzog sich folgendermaßen: Zuerst, nämlich um 1090—98, erhielten die von Kiburg durch den Kaiser die Grafschaft im Thurgau, nachdem vorher die Zähringer sie gehabt hatten. Anno 1172/73 erhielten sie die Grafengewalt auch in einem Teil des Zürichgaues. In diesem Gau hatten nämlich die Lenzburger wie die Reichsvogtei Zürich, so auch die gräfliche Würde; als diese 1172 f. ausstarben, wurde die Grafschaft geteilt, im westlichen Teil (zwischen Reuß, Limmat und Zürichsee) erhielten sie die Habsburger, im östlichen Teil (rechts vom Zürichsee und Limmat) ging sie an die von Kiburg über. Also im Thurgau und in einem großen Teil (dem östlichen Teil) des Kantons Zürich waren die Kiburger Landgrafen. Außer den Grafenrechten hatten sie aber auch Eigengüter mit Hörigen, doch bei weitem nicht im ganzen Umfang ihres landgräflichen Bezirkes, sondern nur in Kemptthal und im mittleren Töß- und Thurtal; nur hier hatten sie somit die volle Landherrschaft (Landeshoheit) [2]). Einen neuen Zuwachs brachte das Aussterben der Zähringer 1218. Damals wurde die Reichsvogtei Zürich aufgelöst und verschiedenen Herrengeschlechtern als Reichslehen zugeteilt; davon bekamen wiederum die Kiburger die Vogtei am rechten Ufer der Limmat. Von den Eigengütern, die sie aus dem zähringischen Erbe in der Westschweiz erhielten, nicht zu reden.

---

[1]) Frdr. v. Wyß, Abhdl. üb. öff. Recht, S. 167 f.

[2]) Dändliker, Gesch. des Kts. Zürich I, S. 210 f.

Durch alles das wurden die Kiburger die mächtigsten Herren in der Schweiz, und das in einer Zeit, wo durch die Zusicherungen und die Reichsgesetze Friedrichs II. im Jahre 1232 alle weltlichen Reichsfürsten rechtlich in den Besitz fast unabhängiger erblicher Landesgewalt kamen und als „Landherren" alle Hoheitsrechte ausüben konnten. Daß aber die Landeshoheit da, wo die Grafen von Kiburg nichts als die hohe Obrigkeit hatten, noch bei weitem keine vollständige war, sondern daß die hohe Obrigkeit vom Besitz von Eigengut oder mindestens der niederen Vogtei hätte gestützt sein und daran ihren Unterbau hätte haben müssen, liegt auf der Hand. Selbstverständlich trachteten die Inhaber der landgräflichen Gewalt auch da, wo dieser Unterbau fehlte, mit aller Macht darnach, gleichwohl ihre Rechte zu erweitern; aber wo es gelang, war es oft genug nur durch Usurpation geschehen. — Eine neue Epoche in der Geschichte der Grafschaft Kiburg trat ein durch das Aussterben der Grafen von Kiburg im Jahre 1264. Jetzt ging das kiburgische Erbe — wenigstens in der Nord- und Ostschweiz — hauptsächlich an Rudolf von Habsburg und durch ihn an das habsburgisch-österreichische Haus über, in dessen Händen die Grafschaft Kiburg mit einigen unliebsamen Unterbrechungen fast ein Jahrhundert hindurch verblieb. Einen genauen Beschrieb des Inhalts der habsburgischen Gerechtsame gibt das habsburgische Urbar von 1303 ff. für jede einzelne Ortschaft. Erst im 15. Jahrhundert änderten sich die Herrschaftsverhältnisse wieder, indem die Grafschaft jetzt an die Stadt Zürich gelangte, welche ihr Auge schon längst auf dieses Gebiet geworfen hatte. Der Handel vollzog sich aber sehr langsam und mühsam genug. Nachdem die Stadt die günstige Gelegenheit der Ächtung des Herzogs Friedrich im Jahre 1415 unbenützt gelassen hatte, erlangte sie die Grafschaft 1424 als Reichspfand, mußte sie aber, als wieder ein Habsburger den deutschen Kaiserthron bestieg, 1442 an Österreich zurückgeben (das „neue Amt" ausgenommen), von welchem sie die Grafschaft erst im Jahre 1452 gegen eine bedeutende Summe wieder als Pfand erhielt. Erst von da an blieb sie definitiv in Zürichs Händen; durch die ewige Richtung mit Österreich

von 1474 wurde die Pfandschaft in Eigentum verwandelt. Von 1452 an konnte die Stadt Zürich die Grafschaft als zürcherisches Gebiet betrachten, und sie säumte auch nicht, die Landeshoheit — ob sie nun wirklich im ganzen Gebiet rechtlich fundiert war oder nicht, geltend zu machen und zur Anerkennung zu bringen.

Für uns erhebt sich nun die Frage, ob auch das jetzt zürcherische Gebiet im Norden, am Schaffhauser Rhein, d. h. die Herrschaft Laufen mit den 4 bischöflich-konstanzischen Dörfern schon vor der Erwerbung durch Zürich irgendwie zu der Grafschaft Kiburg gehört habe. Zur Entscheidung dieser Frage muß aber vorerst festgestellt werden, ob sie — wenn ja, — zum kiburgischen Allodialgut oder zu den Besitzungen gehört habe, die aus der Landgrafschaft herrührten, oder ob sie schon vor 1452 sonstwie der Grafschaft einverleibt worden war. Wir fragen also zuerst: Ist der Bezirk Laufen ursprünglich Allodialbesitz der alten Grafen von Kiburg gewesen und ist er als solcher habsburgisch geworden und von Habsburg Österreich an Zürich gekommen? Die Urkunden reden von kiburgischem Besitz in Paradies, oberhalb Schaffhausen am Rhein, ferner in Lohn (1253—59) [1]), aber aus dem bischöflichen Gebiet ist nichts bekannt. Auch Dändliker [2]) in seiner ausführlichen Beschreibung des kiburgischen Besitzes im Norden des Kantons Zürich weiß nichts von solchem im Bezirk Laufen; derselbe reicht bis an die Grenze, aber in das Gebiet hinein erstreckt er sich nirgends. Kiburg hatte auch keine Vasallen hier. Sehen wir uns im kiburgischen Urbar von 1260 bis 1264 [3]) um, so findet sich auf dessen 36 Druckseiten kein einziger Eintrag aus dem zu Laufen gehörigen Gebiet. Im späteren habsburgischen Urbar von 1303 ff. ebenso wenig, mit der einzigen Ausnahme eines Vogtrechtszinses von 1 Mutt Roggen ab einer Hube zu Mörlen, die im Eigentum des Klosters Rheinau stand, welchen Zins somit Habsburg als Vogt des Klosters bezog [4]).

---

[1]) Sch. U.-R. Nr. 119, 135, 143.

[2]) Gesch. d. Stadt u. des Kts. Zürich I, S. 272 f.

[3]) Quellen z. schw. Gesch. XV, I S. 1 ff.

[4]) Quellen z. schw. Gesch. XIV, S. 348; XV, 2, S. 628.

Geradezu ausgeschlossen wird aber der kiburgisch-habsburgische Besitz durch die kiburgischen Revokationsrödel über die der Gräfin Margaretha von Kiburg entfremdeten Güter von 1265 und 1271 [1]) in Verbindung mit einer im Zürcher Staatsarchiv befindlichen Urkunde vom 18. Juni 1268 [2]). Zum Verständnis der dortigen Einträge und Aussagen diene folgendes. Graf Hartmann sen. von Kiburg verschrieb seiner Gemahlin Margaretha von Savoyen viele seiner Güter als Leibgedinge, und Graf Hartmann jun. versprach, die Gräfin nach ihres Gatten Tod bei diesem Besitz zu schirmen [3]). Ebenso ließ sich der ältere Hartmann im Jahre 1259 von dem Bischof von Konstanz und dem Abt von St. Gallen die eidliche Zusage geben, daß sie nach seinem Tod die Gräfin gegen Hartmann jun. (der aber dann noch vor ihm 1263 starb) und gegen seinen Neffen Rudolf von Habsburg schützen wollen. Endlich richtete Graf Hartmann noch kurz vor seinem Tode († den 27. November 1264) an König Richard die Bitte, seine Gemahlin mit den Reichslehen, die er selbst inne gehabt, nämlich der Landgrafschaft im Thurgau, dem Tale Glarus und der Vogtei um Zürich zu belehnen [4]). Um alle diese Vorsichtsmaßregeln kümmerte sich aber Rudolf von Habsburg nicht, sondern sofort nach dem Tode Hartmanns, seines Oheims, legte der tatkräftige Neffe seine schwere Hand auf die kiburgische Hinterlassenschaft, ohne Rücksicht auf die Rechte Margarethas. Dies führte zu einem Kampf mit Peter von Savoyen, dem Bruder der Gräfin, dessen Begehrlichkeit offenbar hinter all den Machenschaften zugunsten Margarethas gesteckt hatte, und der Kampf führte zu einem Vergleich, welcher folgende Bestimmungen enthielt: Die Gräfin wurde mit einer Jahresrente von 250 Mark abgefunden, und ein Schiedsgericht entschied, daß die Gräfin alle Einkünfte aus den kiburgi-

---

[1]) Quellen XV Bd. II, 1, S. 37 ff.

[2]) Zürcher U.-B. III, S. 345.

[3]) Quellen XV, 1, S. 40.

[4]) Zürcher U.-B. III, S. 344; Hartm. nennt sich in der U.: landgravius Turgoje. Die Urkunde, welche der König gab, ist nicht mehr vorhanden.

schen Lehen, welche vom Bischof von Konstanz und dem Abt von St. Gallen herrühren, erhalten solle auf Lebenszeit; dagegen solle Rudolf mit Einwilligung des Bischofs die Lehen in Andelfingen, Gailingen und Dörflingen behalten, andere aber sollen an den Bischof zurückfallen; und bei diesen letztern befinden sich auch, wie es in dem Schiedspruch wörtlich heißt: „Das Mannlehen der advocatia in curti Lofen, welches bis dahin Hermann und Rudolf von Landenberg innegehabt haben“ [1]). Hieraus geht hervor, daß die Grafen von Kiburg die Vogtei zu Laufen allerdings vom Bischof von Konstanz zu Lehen erhalten und daß sie dieselbe wieder den Landenbergern als Afterlehen übergeben hatten. Durch diesen Spruch, dessen letztere Bestimmung über Andelfingen etc., sowie Laufen übrigens schon durch ein Schiedsgericht zwischen dem Bischof und Rudolf vom 13. Juni 1264 festgesetzt worden war [2]), kam aber noch zur rechten Zeit, ehe Rudolf von Habsburg seine Hand darnach ausgestreckt hatte, der alte Besitz zu Laufen an den Bischof zurück. Dieser belehnte dann offenbar (vielleicht erst jetzt) die von Thengen damit, und diese betrachteten es, zu Erblehen empfangen, bald als Eigentum. Damit ist unseres Erachtens urkundlich erwiesen, daß Laufen niemals ein kiburgisches Lehen war, wie Rüeger, Harder und namentlich die Zürcher behaupten wollen, sondern höchstens für kurze Zeit ein kiburgisches Afterlehen, daß es also nie einen Bestandteil des kiburgischen Allodialbesitzes gebildet hat.

Aber es bleibt die zweite Möglichkeit: Laufen konnte mit einem Reichslehen an Kiburg gekommen sein. Dabei können wir nur an die Landgrafschaft denken. Es ist richtig, daß die Grafen von Kiburg schon Gaugrafen im Thurgau waren; schon 1094 erscheint Hartmann von Kiburg als Inhaber dieses Amtes. Der

---

[1]) U. v. 18. Juni 1268 im Z. U.-B. III, S. 345. Vgl. auch Diener a. a. O. S. 16.

[2]) Z. U.-B. III, S. 344 ff. u. Reg. epp. Const. Nr. 2112.

Thurgau erstreckte sich nach der Ablösung des Zürichgaues (ca. 850) ungefähr bis zur Wasserscheide zwischen Töß und Glatt. Die Abtei Rheinau z. B. lag im Thurgau, weshalb seit der Eroberung des Thurgaus 1460 sich die Eidgenossen als Vögte dieser Abtei betrachteten; „im Städtchen nahm der thurgauische Landvogt die Huldigung ein, und der Landammann präsidierte als Reichsvogt das Malefizgericht“ [1]). Mit dem gleichen Rechte hätten sich der thurgauische Landvogt und Landammann auch die Vogtei im Laufen mit dem Amt Uhwiesen unterstellen können; denn auch Laufen lag im Thurgau; in Wirklichkeit aber gewahren wir nirgends etwas von diesem Anspruch. Warum nicht? Offenbar darum nicht, weil die Vogtei Laufen-Uhwiesen von jeher ein von der Landgrafschaft eximierter Bezirk war. — Aber die Grafschaft Kiburg hatte auch die landgräflichen Rechte in den nicht immunen Gebieten des Zürichgaues; konnte Zürich seit dem Erwerb der Grafschaft etwa damit ein Anrecht an die hohe Obrigkeit im Laufen begründen? Dem gegenüber ist vor allem zu bemerken, daß in der oben erwähnten Urkunde vom 10. Juni 1264, worin Graf Hartmann sen. seine Reichslehen an König Richard aufgibt, um sie für seine Gemahlin wieder zu empfangen, nur die Landgrafschaft im Thurgau, aber nicht auch diejenige im Zürichgau genannt wird, daß es also immerhin zweifelhaft ist, ob dieselbe in der Grafschaft Kiburg mitenthalten war; ferner aber und ganz besonders ist zu bemerken, daß Laufen-Uhwiesen gar nicht im Zürichgau lag. Lag sie aber im Thurgau und die Herren im Thurgau, die Eidgenossen, übten dort die hohe Obrigkeit, speziell auch den Blutbann, nicht aus, so bleibt die einzige Annahme übrig, daß wir es mit einem immunen Gebiet zu tun haben, wo seit Jahrhunderten ein anderer Herr regierte, nämlich der Bischof von Konstanz und sein Vogt. Hiemit glauben wir auch den zweiten Nachweis erbracht zu haben, daß auch das Reichslehen der Landgrafschaft nicht vorlag, auf welches gestützt die Stadt Zürich von wegen der Grafschaft Kiburg einen Anspruch

---

[1]) Pupikofer, Gesch. d. Thurg. II, S. 128.

auf die hohe Obrigkeit, resp. den Blutbann, in Laufen-Uhwiesen hätte geltend machen können.

Aber es ist noch eine dritte Möglichkeit denkbar: die Stadt Zürich könnte sich auf ein besonderes königliches Privileg oder eine besondere Erwerbung oder Abmachung stützen, z. B. eine Abmachung mit dem Bischof, welche den Übergang der hohen Obrigkeit über den Landstreifen am Rhein zur Folge gehabt hätte; und es wären nur lokale oder Verwaltungsgründe gewesen, welche die Vereinigung des neuen Hoheitsrechtes mit der Grafschaft Kiburg herbeigeführt hätten. Besonders nahe scheint die Annahme zu liegen, Zürich habe die Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen (1460) dazu benützt, um in diesen nördlichen Teilen seines Interessengebietes, die ja auch im Thurgau lagen, längst gewünschte Rechte sich sicher zu stellen. Unseres Wissens liegt aber eine derartige Abmachung, sei's mit dem Bischof, sei's mit den Eidgenossen, nicht vor. Eine solche ist weder bei den unten zu erwähnenden Scheinprozessen jemals geltend gemacht worden, noch wissen Bär in seiner zitierten Abhandlung, noch Dändliker in der Geschichte des Kantons Zürich etwas davon; und dennoch zeigt sich überall die gleiche Zuversicht, die es fast als selbstverständlich voraussetzt, daß Zürich von jeher kraft seiner Grafschaft Kiburg auch die gräflichen Rechte im Amt Uhwiesen, wie z. B. in Benken, besessen und ausgeübt habe. Auch für das benachbarte Benken hält es R. Hoppeler in seiner trefflichen Edition der Rechtsquellen des Kantons Zürich, I, 433, nicht einmal für nötig, den kurzen Satz: „Die hohen Gerichte gehörten von jeher nach Kiburg", sei's durch Herbeiziehung eines urkundlichen Beleges, sei's durch einige aufklärende Worte, zu beweisen. So lange wir uns vergeblich nach solchen umsehen, müssen wir an der Immunität des Amtes Uhwiesen festhalten und für die sogenannten kiburgischen Rechte auf dieses Gebiet eine andere Erklärung suchen.

III.

In seiner Dissertation „über die Grafschaft Kiburg unter den Habsburgern" (1893) bemüht sich Emil Bär, im letzten Kapitel den Umfang der Grafschaft zu bestimmen. Dabei wird Seite 107 gesagt: „Zur Zeit der ersten Erwerbung durch Zürich bezeichnet die östliche Grenze der unter Zürich direkt kommenden Gebiete eine Linie, westlich von Andelfingen beginnend, direkt nördlich bis an den Rhein, jedoch mit einer Ausbiegung nach Trüllikon und Truttikon." Dann: „Für die Zeit der zweiten Erwerbung 1452 können wir wie für diejenige der Kiburgergrafen von der Thur an die Grenze ungefähr mit der heutigen Kantonsgrenze übereinstimmend annehmen bis Wilen; von dort geht sie in fast nördlicher Richtung zwischen Waltalingen und Guntalingen einerseits und Stammheim andererseits in gerader Linie bis an den Rhein im 13. Jahrhundert, jedenfalls bis nahe daran im 15. Jahrhundert." Wir halten diese Bestimmungen für richtig und fügen zur Ergänzung nur hinzu, daß die Grenze im 13. Jahrhundert bis an den Rhein lief, ungefähr in der Linie, welche Paradies von dem heutigen Gemeindebann Langwiesen scheidet; denn diese Linie schied das kiburgische Paradies von dem bischöflichen Amt Uhwiesen. Im 15. Jahrhundert dagegen lief die Grenze nicht mehr bis an den Rhein, sondern nur bis zu dem Punkt, wo der Gemeindebann Langwiesen beginnt, weil durch die Schiedsprüche von 1427—1432, welche die definitive Ablösung der Grafschaft Kiburg von der Landgrafschaft Thurgau vollzogen [1]), auch Paradies, Dießenhofen, kurz das bisherige rechts der obigen Grenzlinie gelegene kiburgische Gebiet von der Grafschaft abgetrennt worden waren; d. h. der Grenzzug machte jetzt Halt genau bei dem Punkt, wo er auf die südöstliche Ecke des bischöflichen Amtes Laufen-Uhwiesen stieß. Wenn es sich aber so verhält, dann wird vollkommen erklärlich und dient zur Bestätigung unserer Ansicht, wenn Bär Seite 107, Anmerkung 2, mitteilt,

---

[1]) Pupikofer, Thurg. Gesch. I, S. 788.

daß die Waldmannschen Spruchbriefe (von 1489) als äußerste zürcherische Gemeinden im Nordosten Truttikon, Trüllikon, Rudolfingen und Benken nennen. Als äußerste Gemeinden im Nordosten des Kantons Zürich hätten diese Gemeinden nicht bezeichnet werden können, wenn die nördlich von ihnen gelegenen 5 Dörfer Langwiesen, Feuerthalen, Flurlingen, Uhwiesen (und Dachsen) nicht 1489 noch ein Gebiet für sich gebildet haben würden, welches nicht zur Grafschaft Kiburg gehörte. Dem fügen wir vorgreifend schon hier den Ausspruch der gnädigen Herren von Zürich aus dem Jahre 1545 noch bei: „Wie die bemelt Grafschaft Kiburg gegen den Rhin ihre March habe, wird in keinen Briefen nicht vorgrifen, noch anzeigt“ [1]). Auch in diesem Ausspruch aus viel späterer Zeit glauben wir noch einen Rest der früher allgemein bewußten Tatsache erkennen zu dürfen, daß die Grafschaft Kiburg sich nicht bis an den Rhein erstreckte.

Aber neben diesem Bewußtsein läuft nun allerdings seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ein starkes Bestreben her, die Grenze der Grafschaft bis an den Rhein vorzuschieben. Es ist die energische zürcherische Politik, welche mit zäher Konsequenz für den eigenen Kanton dasselbe Ziel verfolgt, welches die Eidgenossen durch die Eroberung des Thurgaus, resp. durch Verlegung ihrer Landesgrenze an den Bodensee und Rhein erreicht hatten. Dabei war aber ein Zusammenstoß der Interessen mit Schaffhausen unvermeidlich, der selbst in der allerneuesten Zeit noch einen Nachklang haben sollte. Gewiß ist, daß der Rhein die Nordgrenze des alten Thurgaus gebildet hat; aber nicht weniger gewiß ist, daß die Grenze zwischen dem Hegau und dem Kletgau mitten durch die heutige Stadt Schaffhausen lief. Trotzdem gelang es dem Kloster und der Bürgerschaft, gleichsam einen Keil zwischen die beiden Gaue zu treiben und auf Kosten der beiden Gaue sich ein immunes Gebiet zu schaffen, in welchem der Gaugraf nichts mehr zu befehlen hatte. Derselbe Vorgang vollzog sich auch nach Süden hin gegen den Thurgau; der Rhein, die Lebens-

[1]) Urteil des Bundesgerichts v. 1897, S. 34 f.

ader der Stadt, dem sie ihre Existenz und ihren Aufschwung verdankte, konnte daran nicht hindern, im Gegenteil, er forderte den Vorgang; denn einen Fluß besitzt man erst dann, wenn man ihn ganz hat. Es gibt daher auch unseres Wissens keine mittelalterliche Stadt an einem größeren Flusse, die nicht auf dem gegenüberliegenden Ufer mindestens einen Vorposten hatte, und es ist stets das Resultat besonderer Abmachungen oder Streitigkeiten, wo das einmal nicht stattfindet und der Anwohner des anderen Ufers auch etwas auf dem Flusse zu befehlen hat. So war das der Stadt Schaffhausen gegenüberliegende Feuerthalen (Fúrtelen) nur ein Vorposten oder Vorort Schaffhausens, wie auch der ganze Rhein von jeher und expresse durch königliche Vergabung von 1067 [1]) der Stadt gehörte, die auch die Brücke über den Fluß schlug. An den Vorort schloß sich das ihn umgebende Gebiet. Rüeger schreibt noch um 1600 [2]), er glaube, „daß Fürtalheim das Flecklin früher mehr schaffhuserisch gewesen" sei als zu seiner Zeit. Edle Schaffhauser Bürger, wie die Wiechser, hätten dort gewohnt; die größte Nutzung der Umgebung, die meisten Güter im ganzen Amt Uhwiesen hätten den Bürgern der Stadt eigentümlich gehört; das Kloster Allerheiligen besaß den „Rebhof" bei Uhwiesen, der Spital das „Spielbrett" (einen großen Güterkomplex) mitsamt der St. Lienhartskapelle (Kirche von Feuerthalen) und viele andere Äcker. Die Weinberge am Uhwieser und Flurlinger Berg standen ebenfalls im Eigentum von Schaffhauser Bürgern, oder diese hatten den Weinzehenten daraus; das „Steinhölzli" mit den Rheinfischenzen gehörten den Im Thurn usw. Es habe ennet des Rhyns auch Mühlen und Schleifen gehabt, die gemeiner Stadt zustanden. Besonders betont er, daß vor alten Zeiten was im Amt Uhwiesen verrichtet worden sei mit Kaufen und Verkaufen, alles in Schaffhausen vor Rat gefertigt und mit der Stadt Sigel bestätigt worden sei, — was er schon aus dem 13. Jahrhundert mit Urkunden belegt. Vor allem aber weist der Chronist auf Schloß und Vogtei Laufen hin, welche

[1]) Sch. U.-R. Nr. 8 u. Zentenarschr. d. Stadt Schaffh. III, S. 127 f.

[2]) Chronik S. 385.

sich seit Jahrhunderten im Besitz der uns schon bekannten Schaffhauser Edelgeschlechter befunden haben. Kurz; es war Schaffhausergebiet und galt um so mehr dafür, als der jeweilige Vogtherr zu Laufen ein Schaffhauser war, den die Stadt Schaffhausen so wenig als den Junker Im Thurn, den Vogtherrn im nellenburgischen Büsingen, jemals vergessen ließ, daß er ihr Bürger war, der seiner Obrigkeit Gehorsam schuldig sei. Es fehlte nicht viel, daß auch der „Reichsvogt" von Schaffhausen den Blutbann ennet dem Rhein übte — eine Annahme, die keineswegs als willkürlich erscheint, wenn wir uns erinnern, daß auch der Grundherr zu Uhwiesen, der Bischof von Konstanz, durch seine Stadt Neunkirch, deren Pfleger das Amt Uhwiesen ex officio unterstand, und durch die beiden Hallau im Kletgau in den nächsten Beziehungen zu Schaffhausen stand. — So war die Lage der Dinge, bis die Stadt Zürich die Grafschaft Kiburg ihr eigen nennen konnte (1452). Aber von da an und vollends nach der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen (1460) war es bei Zürich beschlossene Sache, seine Grenzen bis an den Rhein vorzuschieben, und seiner zielbewußten Politik gelang es vollkommen.

Wie erwünscht mußte es gerade jetzt dieser Stadt sein, daß die Brüder Konrad und Hans von Fulach mitsamt ihrem Schlosse Laufen im Jahre 1455 ihr Bürgerrecht nachsuchten; mit Freuden wird ihr Gesuch gewährt und das Schloß, „welches ja in ihren hohen Gerichten liege", besonders fest an Zürich gebunden [1]). Im Jahre 1461, Mittwoch vor 1. Mai, folgte der sog. Uhwieser Vertrag [2]) zwischen Bischof Heinrich von Konstanz und Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich über das Gericht in Uhwiesen, wodurch die „Stöße und Irrungen" geschlichtet wurden, „so gewesen sind zwischen dem Bischof und seinem Stift, auch seinen Amptlüten zu Uwisen und andern Dörfern, so dann der genannt unser gnäd. Herr von Constanz und sein Gstift in der Grafschaft Kiburg hand an einem und den obgenannten Herren von Zürich am andern Teil, herrührend von der hochen

[1]) S. oben S. 9 u. 10.

[2]) Gemeindearch. Uhwiesen u. Staatsarch. Zürich.

Gerichten wegen, die der Vogt zu Kiburg an den egenanten Enden nicht halte, wie das billig und von alter Harkomen sye". Der Vertrag läßt deutlich erkennen, daß die Dorfleute die kiburgische Jurisdiktion als eine Neuerung empfinden, die ihnen unerträglich ist, die man aber höchstens dem Herkommen besser anpassen, aber nicht mehr beseitigen kann. Dazu kommt die geflissentliche Hervorhebung, daß man nicht vergessen solle, wie Zürich jetzt in diesen Gebieten (qua Graf von Kiburg) die hohe Obrigkeit habe. Zum Beispiel heißt es in dem Brief, daß „freie Leute, unverliehene Gotteshausleute, Landzüglinge, uneheliche Leute und die Leute, so des Hauses Kiburg eigen sind, die in der Grafschaft Kiburg hochen und kleinen Gerichten sitzen und wohnen, der Grafschaft Kiburg zugehören", und dann weiter: „Was da sollicher Lüten in des Herrn von Costenz Gerichten je zu Ziten sitzend und darin wohnent, daß auch die dem Hus Kiburg dienstbar und mit Stüren, Brüchen und mit allen Sachen dar dienen söllent." Man frägt unwillkürlich: Warum werden diese in Konstanzer Gebiet sitzenden Leute noch besonders erwähnt? Die Antwort liegt nahe: Offenbar darum, weil damit dem neuen Amt Uhwiesen etwas nahe gelegt wird, was seinen Insassen ganz ungewohnt, wozu sie bis jetzt nicht verpflichtet waren, weil sie die Grafschaft Kiburg nichts anging. Noch deutlicher spricht aber dieser Uhwieser Vertrag durch folgenden darin vorkommenden Satz: „Darumb so ist ouch mercklichen harunder beredt worden, das unsers Herrn von Costenz amptlüte fürwerthin dehein straflich oder bußwirdig sach, so die Hochengericht antreffen wurden oder möchten, mit niemant betädigen, brichtten, noch hinvallen lassen söllent än eines vogtz zu Kiburg wissen und willen, sonder söllent sy dem rechtten sinen gang darüber volgen lassen in massen als von alter Harkomen ist. Wurde aber deheinest dawider getän, es were heimlich oder offenlich, wissentlich oder unwissentlich, so sol es dehein craft haben, sonder allwegen der gerechtikeit behalten sin." Was liegt hier näher als die Folgerung, daß es bisher anders war, daß die bischöflichen Amtleute bis dahin auch hochgerichtliche Befugnisse hatten? Schon der Ab-

schluß des Vertrags an sich spricht für unsere Auffassung; der kiburgische Vogt maßte sich in der Handhabung der hohen Gerichte Rechte an, die man im bischöflichen Gebiet als Übergriffe empfand, die man aber, weil zu schwach, nicht mehr ganz zurückweisen konnte; man entschloß sich daher zu einem Vertrag, durch den man die kiburgische Hoheit auf ein Minimum zurückzudämmen suchte, während freilich andererseits Zürich gerade in dem Vertrag sich eine Rechtsbasis schuf, auf welche gestützt es später weiter gehen konnte. Daß dies der wahre Sachverhalt war, zeigt endlich die Notiz Waldburgers[1]), daß die Uhwieser noch im Jahre 1467 sich gegen eine zürcherische Steuerauflage sperrten.

Zürich schritt unverdrossen auf dem begonnenen Wege weiter, und schon im Jahre 1470 war die Rheingrenze erreicht; Schaffhausen sah mit bekannter Gutmütigkeit zu, bis es an seiner Lebensader, dem Rhein selbst, angetastet wurde; jetzt aber stieg dem Bock das Blut in den Kopf und es begann eine Zeit der „Spähne". Der erste Spahn entbrannte im Jahre 1470. Es handelte sich um einen Totschlag, der im Amt Uhwiesen verübt worden war und zu dessen Aburteilung der Landvogt auf dem dritten Joch der Rheinbrücke Gericht halten wollte. Darüber allgemeine Verwunderung in Schaffhausen. Bürgermeister Ulrich Trülleray verfügte sich persönlich nach Zürich, um dort vor Bürgermeister und Rat gegen das Ansinnen des Landvogts Protest zu erheben. Er machte darauf aufmerksam, wie ungünstig für Schaffhausen dieses Beispiel Zürichs auf die drei andern Grafschaften wirken müßte, von denen Schaffhausen umgeben sei, worauf das Vorhaben unterblieb, nachdem der Bürgermeister, die Friedensliebe etwas zu weit treibend, bezüglich der Landesgrenzen etliche unbedachte Zusicherungen gemacht hatte; die Zürcher überschätzten gern die Zugeständnisse des Schaffhausers, und heute noch steht in ihrem Stadtbuch[2]), Trülleray sei bei dieser Gelegenheit den Zürchern bekanntlich gewesen, daß die Gerichte der Graf-

[1]) Zürch. Taschenb. 1908, S. 207, Anm. 3.

[2]) Zürcher Stadtbücher. ed. Zeller-Werdmüller u. Nabholz III. S. 209.

schaft „bis uff das dritt Joch der Rhynbruggen gehen und die Schaffhuser ihnen nützid drin reden". Natürlich wird dieses fragliche Zugeständnis unseres Bürgermeisters im Rheinprozeß Schaffhausens gegen Zürich vom Jahre 1897 von dem zürcherischen Anwalt gehörig ausgebeutet, aber mit Recht bezeichnet das bundesgerichtliche Urteil diesen Vorgang als unsicher und ohne rechtlichen Belang. Einen weiteren Fall, wo der kiburgische Landtag wirklich auf dem dritten Joch der Rheinbrücke abgehalten wurde, zitiert Waldburger aus der Zeit „vor 1490" [1]). Genauer orientiert sind wir über den nächstfolgenden Spahn. Im Jahre 1528 nämlich ließ ein Feuerthaler am Rhein, unterhalb des Brückleins, welches den Torturm mit dem Wachthaus verband, also auf Schaffhauser Territorium, ein an den Turm stoßendes Mäuerlein aufführen, wogegen Schaffhausen bei Zürich Protest einlegte, indem es zugleich die Mauer wieder abbrechen ließ. Um, wie es sagte, die Rechte der Grafschaft männiglich wieder in Erinnerung zu bringen, befahl Zürich dem kiburgischen Landvogt, wegen eines gerade in Uhwiesen geschehenen Totschlags auf dem dritten Joch der Rheinbrücke Landtag zu halten, wobei man sich auf den Fall von 1470 und die Worte Trüllerays berief [2]). Schaffhausen erklärte aber bei einer in der Rheinstadt abgehaltenen Konferenz mit Zürich, daß sich hierorts kein Wort von einem solchen Zugeständnis verzeichnet finde; keinenfalls sei der Bürgermeister von Schaffhausen aus zu einer derartigen Aussage autorisiert worden; ferner wurde erklärt, man habe seit Menschengedenken nie mit Grund erhört, daß auf der Rheinbrücke von irgend jemand anderem etwelche Gewalt ausgeübt worden sei; die Stadt habe auch ihr Tor, Schloß und Brücke nicht erst, seit Zürich die Grafschaft Kiburg besitze, sondern schon zu der Zeit, da sie dem Hause Österreich zugestanden [3]), ruhig und unangefochten inne gehabt; man habe auch noch nie gehört, daß wo zwei Herrschaften zusammengestoßen, die eine

[1]) Zürch. Taschenbuch 1908, S. 199.

[2]) Eidg. Abschiede 4, 1 a, S. 1472 f.; 4, 1 b, S. 32 ff.

[3]) 1330—1415.

innert den Toren dermaßen in die andere eingriffe. Der Landtag unterblieb daraufhin abermals. — Ein neuer Konflikt erhob sich im Jahre 1544, und zwar wegen eines Frevels, der auf der Rheinbrücke selbst verübt worden war und über den Kiburg richten wollte. Schaffhausen verwahrte sich auch jetzt gegen dieses Ansinnen und beanspruchte den Fall vor sein Gericht, da der Frevel „in seiner hohen Obrigkeit und innert seiner Tore" vorgefallen sei. Man rief die Vermittlung der Eidgenossen an, welche „in Betracht der bedenklichen Zeitumstände" zu gütlicher Verständigung mahnten. Die 4 Orte Bern, Luzern, Uri und Glarus werden mit dem Friedensgeschäft betraut. Bei einem Vorstand in Schaffhausen am 25./26. Januar 1545 „brachten [1]) die Schaffhauser unter Berufung auf den Augenschein und verschiedene Urkunden an, daß nicht nur ihr Thurn, Bruggen und Wehrinen guten Schîn und Zügknuß gebint, daß sie ouch alweg den ganzen Rin ‚inghept' hätten, sondern daß auch der ganz Rhin enet und hiediesethalb bis an den Loufen hinab mit aller Frigheit, Schifflegi, Gericht und Rechten Inen zugehorte." Die Zürcher wandten ein, die von Schaffhausen vorgelegten Urkunden hätten mit der Streitsache gar nichts zu tun, beriefen sich wieder auf das Zugeständnis Trüllerays und wiesen darauf hin, daß bei allen Wassern die Mitte des Flusses als Grenze gelte. Ein Vergleich scheint aber nur deshalb mißlungen zu sein, weil man sich über den Platz außerhalb des Turms nicht einigen konnte. Alle Bitten verschiedener Tagsatzungen bis 1546, Zürich möchte um des lieben Friedens willen sich damit begnügen, daß alles, was außerhalb der Dachtraufe des Turmes liege, ihm zugesprochen werde, waren vergeblich [2]). Die Sache blieb in der Schwebe bis 1550, wo Schaffhausen durch persönliches Erscheinen des Bürgermeisters Alexander Peyer, den 18. Oktober, vor den beiden Räten in Zürich eine gütliche Verständigung aufs neue anregte [3]), worauf am 10. Dezember in einer

[1]) Bundesgerichtl. Urteil v. 1897, S. 36.

[2]) Absch. 4, 1 d, S. 421, 435, 451, 458, 489, 545, 605, 634.

[3]) Absch. 4, 1 e, S. 445.

Konferenz beidseitiger Abgeordneter zu Schaffhausen [1]) ein Vergleichsentwurf aufgestellt wurde, der die Forderungen Schaffhausens in der Hauptsache anerkannte, der aber die Bestätigung der Zürcher Räte nicht fand. Aus diesen und den sich anknüpfenden weiteren Verhandlungen zwischen den beiden Städten ist klar zu erkennen, daß Zürich jetzt auf der Rheinhoheit nicht mehr bestand und daß es sich eigentlich nur noch um die Hoheit über den Landstreifen auf dem Feuerthaler Ufer vom Brückenturm an handelte. Im September 1553 wurde der Handel wieder vor die Tagsatzung gebracht [2]). Die Eidgenossen drängten unausgesetzt, besonders auf der Tagsatzung von 1554, auf endliche Erledigung. Diesem Drängen wurde nachgegeben, der Vorschlag eidgenössischer Vermittlung angenommen und durch Übereinkunft der beiden streitenden Stände die Herren Seckelmeister Tillier von Bern, Schultheiß von Meggen von Luzern, Jakob a Pro des Rats von Uri und Jakob Rüede des Rats von Basel mit der Vermittlung betraut [3]). Es kam zu der Tagfahrt vom 6. August 1555 in Schaffhausen, wobei der Spahn glücklich beigelegt wurde, indem die Parteien den Spruch der Schiedboten annahmen. Das ist der Spruch, den das Bundesgericht auch seinem Spruch vom 9. November 1897 zugrunde gelegt hat. — Zum Verständnis des Schiedspruches muß zuvörderst bemerkt werden, daß nicht nur auf dem nördlichen, sondern auch auf dem südlichen Ende der Rheinbrücke ein schaffhauserischer Torturm stand; südlich vom Turm war noch ein kleiner Brückenbogen (ein „Brücklein", wie es in dem Spruch heißt), der ebenfalls schaffhauserisch war und der rechts das Häuschen des Torhüters und Zollers trug. Aber auch noch ein Stück der ins Dorf Feuerthalen hineingehenden Straße (vom Turm 40 Werkschuh lang) war schaffhauserisch bis zu einem Grendel oder Gatter, der die Grenze bildete. Besonders dieses letztere, daß die Schaffhauser auch noch ein Stück Grund und

[1]) Absch. 4, 1e, S. 461, 488, 591.

[2]) ibid. 833.

[3]) Absch. ibid. S. 854, 868, 941, 966, 999, 1158, 1202, 1211, 1250, 1265.

Boden auf dem Südufer hatten und auch künftig haben wollten, scheint die Zürcher geärgert zu haben. — Was nun den Schiedspruch selbst[1]) betrifft, so ist derselbe im Ausdruck nicht sehr glücklich abgefaßt und für den, der die damaligen Lokalitäten nicht vor dem Auge hat und die Natur des Handels in seinen verschiedenen Phasen seit 1528 nicht genau kennt, nicht sofort verständlich, was im Jahre 1897 dem Anwalt Zürichs Gelegenheit gab, seine phänomenale Auslegungskunst im hellsten Lichte leuchten zu lassen. Aber das hinderte den Richter nicht, auf meisterhafte Weise, mit überlegener, den Winkelzügen der Winterthurer Advokatenkunst Schritt für Schritt nachgehender Logik den wahren Sinn des Spruches herauszustellen. Der Inhalt ist in Kürze folgender: 1. Die Rheinbrücke in Schaffhausen und der Turm daran gegen Feuerthalen samt dem Brügglein davor und dem Erdreich darunter in der Breite des Turmes (nämlich 29 Werkschuh) und von diesem Turm 22 Werkschuh hinaus gegen Feuerthalen sollen zu der Stadt Schaffhausen gehören; ans Ende der 22 Schuh mag diese den Grendel hinsetzen, der nach innen aufgehen muß, und auf das Brügglein darf sie ein Torhüterhäuschen bauen. Außerdem, nämlich außer diesen 22 Schuh, wird Schaffhausen zugesprochen der ganze Rhein zwischen der Stadt Schaffhausen und dero hohen Oberkeit und der Grafschaft Kiburg, alles und jedes mit hohen und niederen Gerichten, und soll hierin diese Stadt von denen von Zürich mit ihren Landgerichten oder sonst in keiner Weise beirrt werden. 2. Dargegen — so heißt es weiter — soll der Rhyn ob und unterhalb der Rhynbruggen und des gemeldten Thurmes, so wit die Grafschaft Kiburg an deren von Schaffhausen hohe Oberkeit stoßt, die recht March syn und heißen, und alles, was über die vermelten 22 Werkschuh wyt über das Brügglein vom Thurn hinußwerts gelegen ist, das soll mit hohen und niedern (!) Gerichten und Oberkeiten gemeldten Burgermeister und Rat der Stadt Zürich zuhanden ihrer Grafschaft Kiburg zustehen; Schaffhausen soll deshalb sein bisheriges

[1]) Absch. 4, 1e, S. 1290 ff.

Torhüterhäuschen wegräumen und mit dem Grendel auf die oben bezeichnete March (22' vom Turm) zurückgehen. Das „Dargegen", womit dieser Satz beginnt und wodurch einfach das, was zu Zürich gehören soll, dem gegenüber gestellt wird, was im vorigen Satz Schaffhausen zugesprochen worden ist, sowie der Umstand, daß „der Rhyn" hier als Grenze genannt wird, statt genauer: „das südliche Rhein u f e r", wurde von dem zürcherischen Anwalt dazu benützt, um hier unter dem Rhein nur den unter der Brücke liegenden Wasserstreifen zu verstehen, den „Strumpfbändel", wie sein Gegenanwalt spottete. — Die übrigen Bestimmungen des Spruchs als für unsere Aufgabe belanglos übergehe ich; nur noch das sei bemerkt, daß es Schaffhausen verboten wurde, auf der Südseite des Turmes wieder einen Widder anzubringen, der scheint's den Zürchern ein ganz besonderer Dorn im Auge gewesen war. Das bundesgerichtliche Urteil stellt somit als Sinn des Schiedspruches fest: 1. Daß es sich in dem damaligen Streit um die Landeshoheit handelte (wie übrigens beide Parteien von 1897 zugaben), 2. daß die Hoheit über die ganze Rheinbreite der Stadt Schaffhausen zustehe, und 3. daß die Grenze zwischen der beidseitigen Hoheit — abgesehen von dem beschriebenen Stück Land bei der Brücke — das linke Rheinufer sei. Dieser Spruch hat also den damaligen Streit im wesentlichen zugunsten Schaffhausens entschieden.

Aber auch Zürich durfte mit diesem Urteil in hohem Grade zufrieden sein; denn wenn es ihm auch nicht gelungen war, die Grenze der Grafschaft bis in die Mitte des Rheins vorzuschieben, so war jetzt doch durch ein eidgenössisches Schiedsgericht anerkannt und auch von Schaffhausen unbestritten geblieben, daß die Grafschaft Kiburg mit ihren hohen Gerichten bis an den Rhein gehe. Zürichs Expansionsbemühungen, obgleich ihnen die rechtliche Fundierung fehlte und obgleich sie — sofern das vorhandene Quellenmaterial maßgebend — auf bloßer Prätension beruhten, sahen sich mit Erfolg gekrönt. Entschlossen hatte es die Gunst der Zeitumstände benützt, und die energische Politik, die sich nicht lange um rechtliche Skrupel kümmert — wofür zumal in

jener Zeit auch auf Schaffhauser Seite die Exempel nicht fehlen, hatte den Sieg erlangt, und es war nur eine Folge dieses Sieges, wenn Zürich nun bestrebt war, den mehr oder weniger schaffhauserischen Charakter des Geländes südlich vom Rhein auszulöschen und namentlich die Vogtei mit den niederen Gerichten, welche in fast allen zürcherischen Dörfern des Nordens in Schaffhauser Händen lag (wie bei Benken, Dachsen, Mörlen, Flaach, Ellikon a/Rh., Marthalen) [1]), sukzessive an sich zu bringen und sich damit noch nachträglich den erwünschten Unterbau für seine Hoheit zu schaffen.

Der Rhein aber war in seiner ganzen Breite den Schaffhausern geblieben. Aber ob der Zürcher Vogt, der seit 1545 auf dem Schloß Laufen saß und auch das Dörflein Nohl auf dem nordwestlichen Ufer des Rheins beherrschte, — ob der Schloßvogt nicht manchmal mit neidischen Blicken auf das bewegte Treiben der Schiffahrt und des Warenverkehrs herabsah, der sich im Rheinfallbecken unter schaffhauserischer Flagge vollzog?! Erst in neuester Zeit sollte von Zürich noch einmal der Versuch gemacht werden, den alten Wunsch, die kiburgische Grenze bis in die Mitte des Flusses vorzuschieben, zur Wirklichkeit zu bringen. In Kürze wollen wir auch auf diesen neuesten Rheinstreit noch einen Blick werfen [2]).

IV.

Es ist noch nicht lange her, daß neben der Fischerei die Schiffahrt das große Hauptinteresse bildete, welches den Besitz der Hoheit über einen größeren Fluß wünschbar machte; aus diesem Grund trat der zwischen der Stadt Schaffhausen und dem Rheinfall liegende Teil des Flusses mitsamt dem letzteren früher vollständig in den Hintergrund. Heute steht die Ausnützung der Wasserkräfte zu technischen Zwecken im Vordergrund; damit gewann auch diese für die Schiff-

---

[1]) S. auch Waldburger a. a. O. 238 ff.

[2]) S. die beiderseitigen Prozeßschriften u. das bundesgerichtl. Urteil v. 9. Nov. 1897.

fahrt unbrauchbare Partie des Stromes auf einmal die höchste Bedeutung. Gerade der Rheinfall und die Konzessionierung der die Wasserkraft ausnützenden technischen Anlagen führte einen neuen Streit zwischen den beiden Kantonen herbei, indem Zürich für sich dasselbe Recht zur Konzessionierung beanspruchte wie Schaffhausen, resp. die Grenze seiner Rheinhoheit vom Südufer abermals bis in die Mitte des Flusses vorschob. Das führte zu dem Rheinprozeß von 1897, und wie der Umstand, daß das Bundesgericht seinen Spruch auf den Entscheid von 1555 stützte, bezüglich der oberen Rheinstrecke bis hinunter zum Urwerf am Westende der Stadt für Schaffhausen günstig ausfiel, so schlug derselbe Umstand — dank einer fehlerhaften Auslegung eines Teils dieses Schiedspruches — für die untere Strecke vom Urwerf bis zum Nohl unterhalb des Rheinfalls zum Nachteil Schaffhausens aus; während diese Stadt für die obere Strecke den ganzen Rhein erhielt, wurde ihr auf Grund des mißverstandenen Schiedspruches für die untere, weitaus wichtigere Strecke nur der halbe Rhein zuerkannt. Das kam so: In dem Schiedspruch von 1555 wird (wie oben, Seite 34 f., gezeigt) „der ganze Rhein zwischen der Stadt Schaffhausen und dero hohen Oberkeit und der Grafschaft Kiburg" der genannten Stadt zugesprochen; oder, wie es weiter unten heißt: „ob und unterhalb der Rheinbrücke, soweit die Grafschaft Kiburg an deren von Schaffhausen hohe Oberkeit stoßt, soll der Rhein (d. h. das linke Rheinufer) die rechte March (zwischen den beiden Territorien) syn und heißen". In diesen Sätzen legte nun das Bundesgericht den Worten „so weit die Grafschaft Kiburg an die hohe Obrigkeit Schaffhausens stößt" eine Premierung bei, welche ihnen unseres Erachtens nicht zukömmt. Wenn wir nämlich die dem Spruch von 1555 vorausgehenden Vergleichsinstrumente heranziehen, so gewahren wir, daß es z. B. in dem Vergleichsprojekt von 1550, welches im bundesgerichtlichen Urteil selbst produziert wird, umgekehrt heißt: „der ganze Rhein zwischen der Stadt Schaffhausen und der hohen Obrigkeit Kiburg", statt 1550: „zwischen der hohen Obrigkeit derer von Schaffhausen

und der Grafschaft Kiburg". Ich meine, dieser Wechsel in der Placierung des Ausdrucks „hohe Obrigkeit" zeige deutlich, daß man nicht von ferne daran dachte, die Worte „hohe Obrigkeit" im prägnanten Sinne zu nehmen, sondern daß man nichts anderes sagen wollte, als was gemeint ist, wenn wir sagen: „zwischen Zürich und Schaffhausen" oder: „zwischen den Kantonen Schaffhausen und Zürich". Ist es aber so zu verstehen, dann hört das Schaffhausergebiet nicht schon beim Urwerf auf, sondern dann geht es weiter hinunter bis zum Nohl. Wollte man den Ausdruck „hohe Obrigkeit" premieren, dann könnte man mit demselben Recht sagen, auch das Wort „stößt" (= anstößt) sei zu premieren. Wo stießen aber die beiden hohen Obrigkeiten zusammen? Wo berührten sie sich? Nirgends anders als auf dem linken Ufer des Rheins, wie der Spruch eben konstatierte. Wenn nun gezeigt werden kann, daß Schaffhausen die hohe Obrigkeit schon in jener Zeit auf dem ganzen Rhein bis zum Nohl hinunter hatte, so gilt der Spruch bis zum Nohl hinunter. Aber — wie bereits bemerkt — der Ausdruck „hohe Obrigkeit" darf nicht gepreßt werden; der betreffende Satz will nur sagen: „so weit Schaffhauser und kiburgisches Gebiet einander gegenüber liegen oder einander berühren". — Es ist nun aber offenbar, daß in dem Schiedspruch von 1555 gar nicht entschieden werden sollte und wollte, wie weit hinunter die Hoheit auf dem Rhein reiche oder nicht reiche; daran dachten die Schiedleute gar nicht, das forderten auch die Parteien nicht von ihnen. Nicht die Hoheitsgrenze quer über den Rhein, sondern die Grenze den Rhein hinunter, die Längsgrenze sollten sie feststellen; sie sollten entscheiden, ob dieselbe am linken Ufer oder in der Mitte des Stromes liege; darüber stritt man sich, und darüber haben sie den Entscheid getroffen, darüber allein. Das andere ging sie nichts an, darüber waltete gar kein Streit, das wußte man damals schon, die Zürcher wie die Schaffhauser wußten das besser als wir heute. — Wenn es sich aber so verhält, dann ist das bundesgerichtliche Urteil offenbar zu weit gegangen, wenn es dem Schiedspruch den Satz entnimmt: „Die festgesetzte Grenze

gilt nur so weit, als sich die schaffhauserische hohe Obrigkeit erstreckt", und wenn es diesen Satz zum Obersatz erhebt, auf dem es den Schluß basiert, der die Quergrenze über den Rhein festsetzt. — An diese ungerechtfertigte Deutung des Schiedspruchs mußte sich selbstverständlich sofort die Frage anschließen: Bis wohin nach unten geht die hohe Obrigkeit der Stadt Schaffhausen? Die Antwort auf diese Frage konnte nun nicht anders lauten als: „bis zum Urwerf"; hier lag die Grenze in der Tat, d. h. hier hatte, zwar nicht das niedergerichtliche Gebiet Schaffhausens, wohl aber seine hohe Obrigkeit ein Ende; hier berührte sich dieselbe mit der kletgauischen Landgrafschaft, worin seit 1410 die Grafen von Sulz die Grafenrechte besaßen und übten, und zwar auch über die niedergerichtlich zu Schaffhausen gehörenden kletgauischen Ortschaften, somit auch über Neuhausen und die anderen am Rhein liegenden schaffhauserischen Gebiete bis zum Nohl. — Aber — wie gesagt — um die Grenze quer über den Rhein handelte es sich in dem Schiedspruch nicht, sondern um die Längsgrenze den Rhein hinab. Wo lag nun aber diese vom Urwerf an abwärts? d. h. wo lag die Grenze zwischen der rechtsrheinischen Grafschaft Sulz und dem linksrheinischen Kiburg? Lag sie hier auch auf dem linken Ufer des Flusses wie vom Urwerf aufwärts bis zur badischen Grenze? oder lag sie hier auf dem rechten Ufer oder in der Mitte des Stromes? Für die Grenzen des Kletgaues hatte man als Zeugen die Angaben der sog. kletgauischen Kreisbriefe aus den Jahren 1473, 1495 usw. und ganz besonders den Kaufbrief von 1657, in welchem Jahre Schaffhausen den Grafen von Sulz seine landgräflichen Rechte über seine Kletgaudörfer abgekauft hat. In allen diesen Briefen wird die Rheingrenze der Grafschaft Kletgau in die Mitte des Rheins verlegt. Auf diese Zeugen fußend, urteilte das Bundesgericht, daß vom Urwerf an abwärts die Grenze zwischen Kiburg und dem Kletgau, resp. von 1657 an zwischen der Grafschaft Kiburg und der hohen Obrigkeit Schaffhausens in der Mitte des Rheins liege, und darnach wurde im Jahre 1897

der Spruch gefällt: Vom Urwerf bis über den Rheinfall hinaus zum Nohl liegt die Hoheitsgrenze zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen in der Mitte des Rheins. Dieses Urteil wurde also gefällt auf Grund der zitierten kletgauischen Kreisbriefe von 1473—1657.

Gesetzt nun den Fall, daß diese Grenzangaben richtig seien, so erhebt sich immer noch die Frage: Ist diese Grenze zugleich die (Nord-)Grenze der Grafschaft Kiburg? Der Schiedspruch von 1555 hatte die kiburgische Nordgrenze gegenüber Schaffhausen an das linke Ufer des Rheins gelegt; aber wie weit hinunter sie reiche, ist in dem Spruch nicht gesagt, so wenig als wie weit ihr gegenüber die schaffhauserische Obrigkeit reiche; aus dem Wortlaut des Schiedspruchs selbst können wir über die Ausdehnung der kiburgischen Grenze nach oben oder nach unten, resp. über die Endpunkte derselben, nichts entnehmen. Dagegen ist es Tatsache, daß der Schiedspruch sich auf das ganze Amt Uhwiesen bezog. Daß der kiburgische Landvogt über die im Amt Uhwiesen vorgefallenen Frevel (z. B. Totschlag im Dorf Uhwiesen) auf der Rheinbrücke richten wollte, das führte den Streit herbei, den das Schiedsgericht schlichten sollte. Wir werden darum kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, daß in dem Spruch die Nordgrenze der damaligen Grafschaft als mit der Nordgrenze des Amtes Uhwiesen nach dessen ganzer Ausdehnung zusammenfallend vorausgesetzt werde. Diese Annahme liegt auch in der Natur der Sache; das bischöfliche Gebiet, so weit es ging, suchte Zürich unter seine Hoheit zu bringen und hatte es damals bereits unter seine Hoheit gebracht und zur Grafschaft Kiburg geschlagen; wo dessen Grenze lag, da lag jetzt auch die kiburgische Nordgrenze. Wir identifizieren sicher mit vollem Recht die beiden Grenzen nach jeder Richtung. Wo lag aber die Nordgrenze des bischöflichen Uhwieser Amts? Darüber haben wir eine genaue Angabe in der Uhwieser Offnung. Sie lief, wie wir oben, Seite 11, bereits angegeben, „vom Röribrunnen bis gen Schaffhausen an das Wighus (Turm am südlichen Ende der Rheinbrücke) und dannenhin bis

an den Rötibach" (unterhalb des Rheinfalles). Dazu kommt das Zeugnis des bischöflichen Abgeordneten, der bei dem Prozeß von 1555 erklärte: so weit die hohe Obrigkeit derer von Zürich gehe, so weit erstrecke sich auch die (damals nur noch) niedere Gerichtsbarkeit des Bischofs gemäß dessen Offnung [1]). Um die kiburgische Grenze noch weiter zu verfolgen, fügen wir nach Waldburger hinzu: „Dort (beim Rötenbach) verließ sie den Rhein, stieg die Halde hinauf, lief quer über das Rheinauer Feld, den Miniaturstaat Rheinau umfassend, zum finstern Löli am Rheinufer." Wir glauben, daß dies genüge, um feststellen zu können, sowohl daß das bischöfliche Gebiet und die Grafschaft Kiburg dieselbe Nordgrenze hatten, als auch daß diese Grenze auf der ganzen Linie, wo diese Gebiete an den Rhein stießen, also vom Rohrbächlein unterhalb Paradies bis hinunter zum Rötenbach, auf dem linken Ufer des Rheins lag, daß also der Schiedspruch für die kiburgische Grenze nicht nur bis zum Urwerf (resp. seinem Gegenüber), sondern bis zum Rötenbach (ca. 3 Kilometer unterhalb des Nohl) Geltung habe. Der Graf von Kiburg hat von dem Rhein selbst nie etwas gehabt, auch der linksseitige halbe Rhein hat nie zu dieser Grafschaft gehört, auch nicht auf der Strecke vom Urwerf bis zum Nohl; und so verhielt es sich nicht nur vor 1555, sondern auch nach dem Schiedspruch; dieser Spruch hat nichts daran geändert. Auch aus der folgenden Zeit bis 1657 ist keine Spur einer Abänderung, und ebenso auch nach 1657, der Kauf dieses Jahres hat für die Grenze der Grafschaft Kiburg nichts Neues gebracht. Wenn aber der Rhein, auch die linke Hälfte desselben, nicht der Grafschaft Kiburg gehörte, so muß wenigstens die linke Hälfte der Stadt Schaffhausen gehört haben; wem konnte sie sonst gehören, wenn nach dem Zeugnis der kletgauischen Kreisbriefe auch die kletgauische Landgrafschaft keinen Anspruch daran hatte?!

Aber wie verhielt es sich denn in Wahrheit mit der rechten Rheinhälfte? Wir haben gesehen, wie im Kaufbrief um die

---

[1]) Absch. 4, 1c, S. 1291; Waldburger a. a. O. S. 205 f.

Grafschaft im Kletgau vom Jahre 1657 die Rheingrenze in die Mitte des Flusses gelegt ist. Wenn diese Angabe richtig ist, dann ergibt sich für Schaffhausen die sehr merkwürdige Tatsache, daß es vom Urwerf bis zum Nohl nur den halben Rhein, und zwar den seiner ganzen Länge nach an das Zürcher Ufer stoßenden halben Rhein gehabt hätte, während die andere Hälfte des Stroms kletgauisch war und das linke Ufer in zürcherischen Händen lag — dieser schmale Wasserstreifen ca. 6 Kilometer lang zwischen beidseitiger fremder Obrigkeit — das wäre in der Tat eine seltsame Erscheinung, vielleicht ein Unikum! Aber so war es auch nicht, vielmehr besaß Schaffhausen das dominium Rheni auf der ganzen Strecke über den ganzen Fluß, auch über die vermeintlich kletgauische Hälfte. Dieses letztere haben wir nun zu beweisen. — Vor allem ist zu beachten, daß wir es im Kletgau mit einer ganz andern Grafschaft zu tun haben als bei der Grafschaft Kiburg, nämlich mit einer wirklichen Landgrafschaft. Wie es sich mit der Grafschaft Kiburg verhielt, ist Seite 18 ff. kurz gezeigt worden. Was aber den Kletgau betrifft, so hat Schaffhausen die Landgrafschaft daselbst im Jahre 1657 von dem Grafen Johann Ludwig von Sulz gekauft, so weit seine niedergerichtlichen Dörfer mit ihren Bännen ihr unterstellt waren. — Zum genaueren Verständnis des Kaufobjekts muß hier in einem kurzen Exkurs an das Wesen einer Landgrafschaft erinnert werden. Die Landgrafschaften sind bekanntlich ein Überrest der alten fränkischen Gauverfassung, die sich auf der Einteilung des Reiches in Gaue aufbaute, an deren Spitze jeweils ein Graf als amtlicher Vertreter des Königs stand. Die Gauverfassung zerfiel aber infolge des Aufkommens der Immunität und des Lehenwesens, und es bildeten sich die Territorialherrschaften. So war auch der Kletgau durchsetzt von zahlreichen exemten Gebieten (Muntat am Randen, Neunkirch-Hallau etc. — es sind ihrer mindestens 10). Aber überall da, wo noch nicht-immunes Gebiet war, blieb der Graf im Amt als comes provinciae, und da die Immunitäten nicht mehr die volle Exemtion von der gräflichen Gewalt besaßen, z. B.

nur die niederen Gerichte umfaßten, wie in den meisten der schaffhauserischen Kletgau-Dörfer, so hatte der Graf nur einen Teil der öffentlichen Rechte, ja nur einen Teil der Kompetenzen des alten echten Dings, den Blutbann, meist auch Forst, Jagd und Geleite. Er hatte also keine Territorialgewalt, sondern nur einzelne Gerechtsame im alten Amtsbezirk. Die Landgrafschaft, wie man eine solche Grafschaft jetzt nannte, begründete also eigentlich und ursprünglich keine Landeshoheit (sie war gerade der Antipode derselben), der Landgraf hatte kein Land, er hatte nur einen gewissen Komplex von Rechten in territorio alieno. Später freilich, d.h. etwa vom Beginn des 15. Jahrhunderts an, suchte auch der Landgraf sein Amt, resp. seine Grafschaft, in eine Territorialgewalt umzuwandeln und zu einem abgerundeten Gebiet mit allen Herrschaftsrechten zu gestalten. Das erreichte er dadurch, daß er da, wo er nur die hohe Obrigkeit hatte, sich auch die niederen Gerichte zu erwerben suchte. Dazu bediente er sich, wo die rohe Gewalt und die „vielen Künste" nicht ausreichten, des Kaufes. Dieses Aufstreben der Landgrafen zu der Stellung von Landesherren tritt im Kletgau deutlich hervor von ca. 1400 an; es führte zu den Händeln mit dem Bischof von Konstanz und andern, von welchen der Prozeß wegen Hallau und Neunkirch der bekannteste ist [1]). Die besten Gehülfen bei diesem Geschäft gewannen die Grafen an ihren Beamten, den gelehrten Doctores juris, welche das in jener Zeit in Deutschland rezipierte römische Recht in ihrem Dienste benützten. Diese suchten alle möglichen Rechte aus dem Landgrafenamt herauszuklauben, suchten die alten Gaugrenzen auf oder machten sie vielmehr. Daher kommt es, daß uns auf einmal im 15. Jahrhundert eine Menge Grenzverzeichnisse begegnen, so auch zum erstenmal im Jahre 1473 ein klettgauischer sog. Kreisbrief, der die Gaugrenze gegen Süden in die Mitte des Rheins verlegt [2]). Wie unzuverlässig diese Grenz-

[1]) S. Bächtold, Erwerb d. Landsch. — in der Festschrift d. Stadt Schffh. 1901, S. 155—162.

[2]) Über die Entstehung des kletgauischen Kreisbriefs v. 1473 vgl. auch Klöti, Beilage z. Replik im Rheinprozeß v. 1907. Ein noch vorhandener früherer Lehenbrief des Kaisers v. 1442 enthält keine Grenzbeschreibung.

beschriebe sind, geht daraus hervor, daß in denselben die Grenzen benachbarter Gaue, wie des Hegaues und Kletgaues, oft gegenseitig wie mächtige Buchten in den Nachbargau hineinliefen und das Bild von Kreisen darboten, die in starken Segmenten einander schneiden. Daher ewige Grenzstreitigkeiten, z. B. auf der Enge, Merishausen, Bargen. Wenn wir dazu nehmen, wie eine einmal in einen Lehenbrief aufgenommene Grenzlinie bei jeder Lehenserneuerung in dem neuen Brief wieder erschien und zur stehenden Formel wurde, so wird ersichtlich, wie blutwenig auf solche Grenzangaben bei Landgrafschaften zu geben ist; ganz abgesehen von dem ihnen auf der Stirne stehenden Stempel künstlicher Fabrikation sind sie rein formelhafter Natur; am allerwenigsten waren ihre Linien Landesgrenzen, sondern nur Grenzen eines uralten Gerichtsbezirks, dessen wirkliche Begrenzung kein Mensch mehr kannte und die höchstens noch an den wenigen Stellen zu erkennen war, wo die Gaugerichte gehalten wurden, wie z. B. im Urwerf, auf der Felsgasse etc. Hierauf gestützt wage ich die Vermutung, daß die Herren Landgrafen und ihre Juristen sich etwelcher Verwunderung hingäben, wenn sie erführen, mit welchem Respekt wir heute ihre Grenzangaben behandeln. — Dazu kommt nun aber beim Kletgau ein weiteres Moment von höchster Bedeutung, nämlich das, daß dem Landgrafen bei dem schaffhauserischen Teil dieses Gaues die eben beschriebenen Landeshoheits-Absichten faktisch n i c h t gelungen sind. Hier gelang es dem Landgrafen n i c h t , eine Territorialherrschaft aufzurichten. Warum nicht? Darum, weil seine Nachbarin, die Stadt Schaffhausen, dieselben Absichten hatte und in der Realisierung derselben das Übergewicht erlangte. Hier blieb also die alte Landgrafschaft das fadenscheinige, schwächliche, schwindsüchtige Ding, das sie in einer früheren Periode überall war und weshalb sie auch in den meisten Gebieten ganz verschwand. Nur der Kanton Schaffhausen war — so weit wir zu sehen vermögen — so glücklich, vier solche Landgrafschaften an und in seinen Grenzen zu haben — vielleicht ein Unikum in den weiten

Gauen des heiligen römischen Reiches deutscher Nation [1]). Der Landgraf war in den Dörfern des schaffhauserischen Kletgaus nichts weniger als ein dominus terrae, konnte deshalb auch keine Landeshoheit haben, selbst wenn er den Blutbann handhabte; daher kann hier streng genommen auch nicht von Landesgrenzen die Rede sein. Der Landgraf hatte weder das Besteuerungsrecht, noch die Mannschaft mit der Militärhoheit; schon bei den Burgunderkriegen, dann im Schwaben- und Kappelerkrieg bot Schaffhausen die Mannschaft auf. Schaffhausen führte in seinen Dörfern die Reformation ein nach dem Satz: Cujus regio, illius et religio. Fast die ganze Gerichtsbarkeit, auch die Matrimonialgerichtsbarkeit, hatte Schaffhausen. Selbst wenn der Landgraf bei einem Diebstahl oder Mord oder Hexerei ein Todesurteil fällen wollte, so fiel die cognitio causae in die Kompetenz der Schaffhauser Gerichte; diese entschieden, ob etwas ein todeswürdiges Verbrechen sei; nur köpfen und henken durfte der Graf. Wenn wir alle diese Momente zusammennehmen, so werden wir zugeben, daß bezüglich der Frage nach der wirklichen Landeshoheit im Kletgau schon mit Rücksicht auf ganz allgemeine historische Erwägungen das Zünglein der Wage sich ganz entschieden Schaffhausen zuneigt.

Aber gehen wir nun zur speziellen Betrachtung über. Um ja nicht fehl zu gehen, stellen wir uns hier auf den Standpunkt, daß vor allem die hohe Gerichtsbarkeit zu den Kriterien der Landeshoheit gehöre, obgleich Verfasser diesen Standpunkt im Blick auf die historischen Tatsachen keineswegs in allen Fällen und namentlich nicht bei der kletgauischen Landgrafschaft für richtig halten kann. Wir fragen zuerst: Kann für den Rheinabschnitt Urwerf-Nohl auf der rechten Hälfte des Stroms die landgräflich-kletgauische Hoheit nachgewiesen werden? Wenn landgräflich-kletgauische Hoheitshandlungen auf dieser Rheinhälfte aufgezeigt werden könnten, wenn z. B. ein Totschlag oder ein Fall von

---

[1]) Frank, die Landgrafschaften des h. römischen Reiches. Braunschw. 1873.

Ertränkung u. dgl. nachgewiesen wäre, wobei der Graf als Inhaber der Kriminalgerichtsbarkeit funktioniert hätte, dann könnten wir unsern Standpunkt schwerlich aufrecht halten; aber derartiges ist noch niemals aufgezeigt worden. Oder wenn ein Beispiel landgräflichen Geleites vorläge. Freilich konnte oberhalb des Rheinfalles kaum ein Geleite nötig werden; übrigens kam es diesen Herren auf das Geleite selbst nicht an; genug, wenn dem Geleitpflichtigen oder -berechtigten die schuldige Gebühr entrichtet wurde! Aber wenn die Schiffahrt zwischen Urwerf und Rheinfall nie von Bedeutung gewesen sein kann, so war das ganz sicher unmittelbar unterhalb des Kataraktes bis zum Nohl der Fall. Doch gerade hier besorgte nicht der Landgraf, sondern Schaffhausen das Geleite. Beim Werd regierte der Hofmeister vom „Salzhof" in Schaffhausen. Hier war der Westhafen des Hofes, wie die „Schifflände" oberhalb der Rheinbrücke der Osthafen war. Salzhof und Werd gehörten aufs engste zusammen; es waren zwei Pole, die sich gegenseitig forderten und ergänzten. Mit den Waren, welche von oben herab kamen und denen, welche von unten herauf kamen, den Rheinfall und die „Lächen" zu umgehen, dazu war ja wesentlich der Salzhof da. Beim Werd war auch eine wichtige Zollstätte; hier hätte sich der Graf als Landesherr zeigen sollen, um so mehr, als in einem kaiserlichen Lehenbrief für die Landgrafschaft Kletgau von 1442 „der Zoll uff Wasser und uff dem Land" ausdrücklich als „Zugehörung der Grafschaft im Kletgöw" bezeichnet wird [1]). Und wie gern hätte er es getan, wenn er dazu berechtigt gewesen wäre, wie z. B. bei Rüdlingen! Aber das war er eben nicht; denn dieser Zoll figuriert schon im Jahre 1429 als ein österreichisches Lehen, welches der Stadt gehörte, offenbar vom Salzhof her, den die Stadt von Herzog Leopold gekauft hatte, und der Herzog besaß dieses Recht vorher als Landesherr von Schaffhausen. Auch den Zoll im Werd, dieses Hoheitsrecht im eminenten Sinn, bezog also der kletgauische Landgraf nicht; ja als er einmal Miene machte, darnach zu greifen,

---

[1]) Bundesgerichtl. Urteil v. 1907, S. 60.

— es war im Jahre 1582, — da wurde es ihm durch einen Vertrag sofort für immer verwehrt und der Vertrag wurde von Kaiser Rudolf II. auf dem Reichstag zu Augsburg bestätigt [1]). Wir sehen, die Wagschale bezüglich der rechten Rheinhälfte neigt sich auch auf dem Boden der speziellen Verhältnisse abermals entschieden nach der Schaffhauserseite. Man hat zugunsten der Landgrafschaft geltend gemacht, daß der Kauf um die Herrschaft Werd 1422 vor dem kletgauischen Landgericht gefertigt worden sei [2]); aber laut Schaffhauser U. R. Nr. 1692 ist er ein paar Tage später auch vor dem Rat zu Schaffhausen gefertigt worden. Die Fertigung vor dem Landgericht erklärt sich daraus, daß in dem Kauf auch das Dorf Neuhausen begriffen war, wo der Landgraf unbestritten die hohen Gerichte besaß. Übrigens erfolgte im Jahre 1429, als dasselbe Objekt wieder verkauft wurde, die Fertigung bloß vor dem Schaffhauser Rat. Endlich ist zu beachten, daß diese beiden Kaufbriefe auch durch ihren Inhalt im besonderen für Schaffhausen sprechen. Zu der Burg im Werd, die durch diesen Kauf in das Eigentum des Abtes von Allerheiligen überging, gehörten auch die Fischenzen im großen Laufen ober- und unterhalb der Burg, ferner die Mühle und die Schleifen darunter und darob und die Eisenschmiede dabei und — wie bereits bemerkt — auch das Dorf Neuhausen mit Gütern, Vogteien, Gerichten, Twingen und Bännen etc. und dazu der Zoll im Werd und der Nutzen daran und auch der Ziegelhof zu Hofstetten, „das alles recht Lehen ist von der hochgebornen Herrschaft von Österreich". Alles das kam durch den Verkauf von 1429 von den Herren von Fulach an den Abt und später (1524) von dem Abt an die Stadt. Also das wichtigste für uns, der Zoll im Werd, war auch nach diesem Kaufbrief ein Lehen von Österreich, für welches sich die Stadt bis ins 18. Jahrhundert jeweils eine Lehenserneuerung geben ließ. Aber auch die übrigen Objekte zeigen, daß die Stadt Schaffhausen Eigentümerin war von allem im und am Rheinfall,

---

[1]) Bächtold, Erwerb d. Landschaft, S. 221 u. die eidgen. Abschiede.

[2]) Rüeger, S. 42 Anm. 1 u. S. 486 Anm. — Bächtold, Kletgau, S. 42.

besonders auch von dem, was den Inhalt des Stromregals ausmachte. Zu diesem gehört nach Schröder, Seite 519: „die Gerichtsbarkeit auf dem Strom, das Geleite- und Leinpfadrecht, die Befugnis zur Herstellung und Ausnutzung von Hafen-, Fähr-, Brücken-, Mühlenanlagen und sonstigen Wasserbauten", und nach Seite 522 auch „das Fischereirecht". Alles das war bei Rhein und Rheinfall in den Händen Schaffhausens, auch die Mühlen und Schleifen und besonders auch die Fischenzen auf dem rechten wie auf dem linken Ufer. Wenn auch nicht für jedes einzelne dieser Objekte die obrigkeitliche Befugnis auf einer bestimmten urkundlichen Autorisierung ruhen mochte, so hatten doch diese Gerechtsame ein vieljähriges, zum Teil jahrhundertealtes Herkommen für sich, welches seinerseits wieder gestützt war durch den kaiserlichen Vergabungsbrief von 1067, der dem Abt und seinem Rechtsnachfolger, der Stadt „totum Rhenum vom Plumpen bis zum Laufen" schenkte, welcher Brief die Stadt zu allen Zeiten als die magna charta für ihr dominium Rheni betrachtet und geltend gemacht hat. Es ist kaum einzusehen, wie man bei diesem Sachverhalt noch zweifeln kann am Vorhandensein derjenigen Attribute, welche die Landeshoheit konstituieren. Jedenfalls kann man nicht sagen, der sei Landesherr, der bloß das dem andern vielleicht noch fehlende Bißchen hatte, sondern der andere war es unbedingt (trotz aller damaligen Dogmatik der römischen Jurisprudenz). Was speziell den Zoll betrifft, so sei nochmals an den oben erwähnten Vergleich von 1582 erinnert, der (NB.)! durch vier Zürcher Ratsherren und den Zürcher Stadtschreiber (auch der Landgraf selbst stand im Zürcher Bürgerrecht) am 12. September schiedsgerichtlich vereinbart worden ist, und in dem es wörtlich heißt: „Der Zoll im Laufen beim Schloß Werd, wo eine alte Zollstatt ist, soll, wie bisher, der Stadt Schaffhausen gehören; Sulz soll auch künftighin keinen Teil daran haben und soll auch keinen ferneren Nebenzoll von wegen Abfahrens z'land alda nit ufsetzen und nehmen; das würde der Erbvereinigung Österreichs mit den Eidgenossen (1474) zuwider sein." Also hier haben wir unwidersprechlich zum minde-

sten eine uralte Exemtion von der Landgrafschaft, die den Rhein betrifft und die schaffhauserische Rheinhoheit anerkennt. Wenn jemand fragen wollte, warum die Schiffahrt nicht in dem obigen Kauf eingeschlossen sei, so rührt das selbstverständlich daher, daß diese schon längst unwidersprochen Schaffhausen gehörte.

Gegen die bisherigen Ausführungen erhebt sich nun aber eine gewichtige Instanz, nämlich die, „daß Schaffhausen im Jahre 1657 mit der kletgauischen hohen Gerichtsbarkeit auch die Hoheit über die rechte Hälfte des Rheins gekauft habe; hat aber — so wird gesagt — die Stadt Schaffhausen diese damals erst gekauft, so kann sie sie nicht vorher schon gehabt haben; denn man kauft doch nicht etwas, was man schon hat". — Wie verhält es sich nun hiemit? Sehen wir uns zuerst den Wortlaut der Kaufurkunde an, so wird in dem Brief als Kaufobjekt genannt: „die hohe Lands-Ober- und -Herrlichkeit, Blutbann, Forst und Jagd, auch das Geleite und die landgerichtliche Jurisdiktions-Exemtion samt dem halben Rhein, so weit sich der Herren von Schaffhausen niederer Gerichtszwang in der Landgrafschaft Kletgau erstreckt". Noch deutlicher lautet es in dem Lehenbrief, den die Söhne des Verkäufers 1659 vom Kaiser erhielten. Denn die Grafen von Sulz waren auch nach dem Verkauf immer noch die eigentlichen Lehenträger über den ganzen Kletgau; Schaffhausen hatte seinen Teil nur als Afterlehen erworben. In diesem Lehenbrief für die Brüder Johann Ludwig und Christoph Alwig von Sulz vom 16. September 1659 werden die alten Grenzen der Grafschaft in der Rheingegend so bezeichnet: „welche (nämlich die Grafschaft) mit ihren Craisen und Begrenzungen anfahet in dem Urwerf vor Schaffhusen und geht des nächsten bis Mittels des Rhins und den Rhin ab bis an die Wutach" etc., „also daß der halbe Rhin und die halbe Wutach in den Craiß zu der Grafschaft gehören." Wir sehen, auch hier begegnen uns die Grenzen, wie sie 1473 aufgestellt und fortan in den Lehenbriefen stereotyp geworden waren. Also der Wortlaut der Urkunde schließt überall den Rhein ein. Aber kann uns das irgendwie imponieren? Ich meine, nachdem oben das Formel-

hafte dieser Grenzangaben überhaupt nachgewiesen worden ist, können wir auch der kletgauischen Grenzformel unmöglich ein entscheidendes Gewicht zugestehen. Dieser kletgauische „Kreisbrief" gilt gerade so viel oder so wenig als andere Machwerke dieser Art, gerade so wenig als beispielsweise sein Doppelgänger in den Lehenbriefen der nellenburgischen Landgrafschaft im Hegau, wo die Grenze gegen Schaffhausen stereotyp bis ins 18. Jahrhundert hinein in flagrantem Widerspruch mit einer 300jährigen Geschichte an die Bachbrücke innerhalb der Stadt verlegt wird. Und eine geradezu handgreifliche Illustration hiezu haben wir für den Kletgau selbst in dem sulzisch-kletgauischen Landrecht von 1603, welches von dem Landgrafen selber aufgestellt wurde. Dort wird nämlich in den einleitenden allgemeinen geographischen Sätzen die Ostgrenze der Landgrafschaft immer noch auf den Kamm des Randens verlegt, während es dann in demselben Landrecht weiter unten wiederholt heißt, daß die Grafschaftsgrenze der Landstraße von der Enge durch Beringen und Löhningen folge und das ganze Dorf Siblingen rechts liegen lasse. Ich meine, das könne auch dem Blindesten die Augen öffnen darüber, daß wir hier nichts als die Kanzleischablone vor uns haben, wie sie leibt und lebt, — die Kanzleischablone, die der stabilen Formel zulieb nicht sehen will, was sonst alle Welt sieht.

Aber was nun die Rheingrenze betrifft, so wird auch der letzte Zweifel an der Richtigkeit unserer Auffassung (wie wir meinen) durch das Marchenlibell gehoben, auf welches in dem Kaufbrief von 1657 verwiesen wird, welches indes erst im Jahre 1686 zum Abschluß kam. Dieses Libell enthält in seinem ersten Teil die Marchlinie, welche den Bann der schaffhauserischen Exklave Rüdlingen und Buchberg umgrenzt. Das zweite Stück zieht die Grenze vom Neuhauser Bann am Nohler Gäßchen, am Lauferberg hin, die Gemeinden Neunkirch, Osterfingen, Wilchingen, Trasadingen umfassend, zum Hallauer und Wunderklinger Bann bis in die Wutach unterhalb der Wunderklinger Mühle. Das ist alles. Die Grenze gegen Schaffhausen, die sog. innere Grenze gegen Norden, aber ebenso auch die Grenze gegen

den vermeintlichen Nachbar Kiburg am Rhein, im Rhein oder jenseits des Rheins wird weggelassen. Warum das? Nun, weil hier die Angabe ganz zwecklos gewesen wäre. Warum zwecklos und überflüssig? Weil hier die Grafschaft an Schaffhausergebiet stieß und die Grenze durch den Kauf ausgelöscht wurde; es wurde ja durch den Kauf dem Schaffhausergebiet nur ein Stück beigefügt. Aber warum wurde die Grenzangabe auch beim Rhein weggelassen? Sie kann nur darum weggelassen worden sein, weil sie auch auf dem Rhein n i c h t an einen Dritten stieß, sondern an denselben Nachbar, wie bei den andern Stücken, nämlich an Schaffhausen. In diesem Marchenlibell haben wir also einen weiteren, sehr zuverlässigen Zeugen dafür, daß Schaffhausen auch auf der südlichen Hälfte des Rheins schon bisher die hohe Obrigkeit gehabt hat, nicht Kiburg.

Verhält es sich aber so, dann werden wir es begreifen, wenn Schaffhausen den Kaufbrief trotz des halben Rheins, den es bereits hat, dennoch tale quale annimmt; jeder wußte ja, wie die Formel gemeint war. Aber gesetzt den Fall, die Worte „samt dem halben Rhein" wären von dem Verkäufer doch ernst gemeint gewesen etwa im Sinne der stillen Hoffnung, mit der alten Formel dem Käufer imponieren und einen höheren Preis erzielen zu können, — warum hätte Schaffhausen durch den Protest: „Der halbe Rhein gehört nicht in die Urkunde hinein" den Kauf, den es schon längst gewünscht hatte, sich erschweren sollen? Ob es den halben Rhein nach der Meinung des Landgrafen erst kaufe oder ob es dem Wortlaut nach etwas bereits Besessenes erwerbe, das konnte ihm vollkommen gleichgültig sein, wenn es nur die landgräflichen Rechte über seine kletgauischen Dörfer jetzt hatte und für die Zukunft sicher sein konnte, daß der Landgraf von jetzt an auch nicht den geringsten Anhaltspunkt mehr habe, um den halben Rhein für sich anzusprechen! — Das Ergebnis unserer Untersuchung über die Rheinstrecke Urwerf-Nohl lautet somit folgendermaßen: Der ganze Rhein, sowohl nach seiner linken als nach seiner rechten Hälfte stand von jeher unter der hohen Obrigkeit der Stadt Schaffhausen; auch der Kauf von

1657 hat daran nichts geändert, hat weder etwas davon genommen, noch etwas hinzugetan. Schon vor 1657 hat der ganze Rhein unter dem dominium Schaffhausens gestanden. Es ergibt sich folglich als historische Tatsache, daß diese Stadt den Rhein auch da beherrschte, wo auf beiden Seiten die an den Fluß stoßenden Gebiete unter fremder, nämlich rechts unter kletgauischer, links unter kiburgischer Hoheit standen.

Wir haben es oben als ein schwer glaubliches Unikum erklärt, daß der halbe Rhein rechts und links einen fremden Landesherrn hatte; gilt dieses Urteil auch für den ganzen Rhein? Keineswegs; denn derselbe Fall war vorhanden bei dem Rhein oberhalb der Brücke, wo von der heutigen Büsinger Grenze (Keginengäßchen-Felsgasse, ein Kilometer oberhalb der Stadt) auf dem rechten Ufer die nellenburgische Landgrafschaft und auf dem linken Ufer die kiburgische, resp. landgräflich-thurgauische, später eidgenössische Hoheit das Regiment führte, der Rhein aber in seiner ganzen Breite bis hinauf zum „Plumpen" (ein Kilometer unterhalb Diessenhofen) der Stadt Schaffhausen gehörte [1]). Also nach oben und nach unten erstreckte sich der Schaffhauser Rhein ca. 6 Kilometer weit in fremdes Gebiet hinein. Und so war es auch bei andern an einem schiffbaren Fluß gelegenen Städten. Dasselbe hat Klöti, der zürcherische Anwalt im Rheinprozeß von 1907 für die Stadt Eglisau — wie mir scheint — mit überzeugenden Gründen nachgewiesen [2]), und dasselbe — ein Beispiel ersten Ranges — hat der bekannte Rechtshistoriker Schröder für die Stadt Lübeck auf der Trave dargetan und hat vom deutschen Reichsgericht Recht bekommen [3]). Wir verzichten darauf, näher in diese Materie einzutreten und fassen nur noch das Schlußresultat unserer Arbeit zusammen.

Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß die Grafschaft Kiburg bei ihrer Erwerbung durch die Stadt Zürich ihre Nordgrenze

---

[1]) Den Nachweis s. b. Bächtold, Erwerb. der Landschaft S. 229 ff.

[2]) Klage des Kts. Zürich S. 32 ff.

[3]) Heidelb. Jahrb. Jahrg. I (1491). — Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 22, Nr. 43, S. 213.

nicht am Rhein hatte, sondern daß zwischen derselben und dem Rhein das bischöfliche Amt Laufen-Uhwiesen lag, daß aber vom Jahre 1452 an und vielleicht schon nach der ersten Erwerbung im Jahre 1424 Zürich den Erwerb dieser Grafschaft dazu benützte, seine Grenzen weiter nach Norden auszudehnen und das bischöfliche Gebiet, welches immun war und wo früher der Bischof selbst durch seinen Pfleger in Neunkirch oder durch den schaffhauserischen Reichsvogt den Blutbann übte, unter seine hohe Obrigkeit zu bringen. Das zürcherische Expansionsbedürfnis wuchs infolge der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen, die wohl zu den Separatbestrebungen Zürichs ein Auge zudrückten. Schon vor Ende des 15. Jahrhunderts war das Ufer des Rheins erreicht. Als aber die Grenze sogar bis in die Mitte des Rheins vorgeschoben werden wollte, da erwachten endlich die Schaffhauser, der Bock wurde stößig, und das eidgenössische Schiedsgericht gebot den Herren von Zürich Halt am linken Rheinufer. Da von rechtlichen Abmachungen über die ganze Verschiebung der Grafschaftsrechte nichts bekannt ist, da die Gn. Herren von Zürich noch im Jahre 1525 bekennen mußten, daß in ihren Archiven nichts von urkundlichen Ausweisen über die Nordmark ihrer Grafschaft Kiburg vorhanden sei, so kann diese Aktion nur als ein Beweis der kraftvollen und zielbewußten Annexionspolitik Zürichs angesehen werden, der die Lethargie der Schaffhauser, die dank der natürlichen Entwicklung auf dem besten Wege waren, einen großen Teil des heutigen zürcherischen Nordgebietes ihrem eigenen Gebiet einzuverleiben und damit ihr Landgebiet abzurunden, nicht gewachsen war. Dii omnia laborantibus vendunt!